

Landratsamt Oberallgäu  
Naturschutz und Wasserrecht  
Postfach

87518 Sonthofen

Ihr Zeichen           SG 31-173/4 Bech  
vom                    18.12.2014  
Unser Zeichen        OA-Hindelang/Eisenbreche-WS  
vom                    19.02.2014

PER FAX VORAB

Naturschutz- und Wasserrecht;  
Geplante Laufwasserkraftanlage Äipele an der Ostrach (Bad Hindelang, Lkr. OA)  
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nehmen hierzu fristgerecht wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz (BN) lehnt das geplante Vorhaben nachdrücklich ab und erhebt hiermit Einwendungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie die geplante Planfeststellung.

Das beantragte Projekt ist nicht genehmigungsfähig,

- weil es gegen die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung und der Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Eisenbreche verstößt und eine Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt,
- weil das Projekt in mehrfacher Hinsicht gegen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes verstößt und eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nicht erteilt werden kann,
- weil das Projekt gegen § 33 Abs. 1 WHG sowie gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG verstößt und eine Ausnahme von dem Verschlechterungsverbot gemäß § 31 Abs. 2 WHG nicht erteilt werden kann,
- weil das Projekt wegen seiner Lage im Naturschutzgebiet gemäß Art. 7 Abs. 3 Energieprotokoll nicht genehmigt werden darf und einen Ausnahmetatbestand insoweit nicht existiert.

Wir verweisen auch auf unsere früheren Ablehnungen (Stellungnahmen vom 11.06.1999 und 13.01.2001).

Wir verweisen auch auf die ablehnende Stellungnahme zu einem früheren Antrag auf Errichtung eines Kraftwerkes in der Eisenbreche durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberallgäu aus dem Jahr 2001, „da die letzten Reste natürlicher Fließgewässer Fließgewässer unverändert zu erhalten sind.“

Wir verweisen auch explizit darauf, dass ein vergleichbares Vorhaben einer geplanten Wasserkraftanlage „Wasserkraftwerk Buchrain“ an der Stillach (Oberstdorf) im gleichen NSG und FFH-Gebiet wie hier von der Regierung von Schwaben 2009 abgelehnt wurde und eine naturschutzrechtliche Befreiung nicht erteilt werden konnte, weil es zu erheblichen und nachhaltigen baubedingten technischen Überprägungen des Fließgewässerlebensraumes natürlicher Wildbäche und zu einer wesentlichen Veränderung der gewässertypspezifischen, hydromorphologischen Eigenschaften geführt hätte, die nicht ausgleichbar gewesen wären. „Diese Fließgewässer mit einem hohen Maß an Natürlichkeit stellen das ökologische Rückgrat des Naturschutzgebietes dar; von ihr und ihrem Zustand wird das ökologische Regime eines weiten Umfeldes bestimmt.“ (Schreiben der Regierung von Schwaben, 08.07.2009 an das Landratsamt Oberallgäu. Das Zitat ist auch in diesem Schreiben hervorgehoben). Eine besondere Härte bei Nicht-Realisierung oder überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls waren nicht erkennbar, weshalb die Regierung von Schwaben keine Befreiung von den Bestimmungen der NSG-Verordnung erteilen konnte.

Diese Beurteilung ist unseres Erachtens absolut zutreffend und übertragbar auf den vorliegenden Antrag. Auch durch die „Energiewende“ und ministerielle Energiekonzepte ändert sich an der Beurteilung des öffentlichen Interesses und dem Vorrang des Erhaltes der letzten Reste natürlicher Fließgewässer nichts.

Ein Wasserkraftwerk in der Eisenbreche ist naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig, der Antrag ist abzulehnen.

Sollte der Antrag weiter verfolgt werden, beantragen wir die Einbeziehung der Regierung von Schwaben sowie die Zusendung sämtlicher Stellungnahmen der Regierung von Schwaben zu den Planungen Kraftwerk Eisenbreche (1999 bis heute) und eine ausführliche fachliche Begründung, weshalb in diesem Fall von der o.g. Beurteilung abgewichen werden soll. Und welche Auswirkungen eine ggf. Genehmigung dieses Antrages auf zu erwartende weitere Anträge auf Wasserkraftanlagen im NSG und Natura 2000-Gebiet hätte. Wie sollen die natürlichen Fließgewässer - „das ökologische Rückgrat“ - des NSG und Natura 2000 vor der Zerstörung durch weitere Anträge gesichert werden, wenn einem Investor die Zerstörung der Eisenbreche erlaubt würde?

Gliederung der folgenden ausführlichen Stellungnahme zum Antrag:

## 0. Die Planung

### 1. Unzureichende Planungsunterlagen

- 1.1. Hydrologische Verhältnisse
- 1.2. Geplante Stromerzeugung
- 1.3. Naturschutzfachliche Untersuchungen (incl. WRRL)

### 2. Unvereinbarkeit mit Naturschutzrecht (Gebietsschutz, Artenschutz, nationales Recht)

- 2.1. Schutzstatus, naturschutzfachlicher Wert des Gebietes
- 2.2. Mit der Planung verbundene Eingriffe und Auswirkungen
  - 2.2.1. Erhebliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
  - 2.2.2. Verstoß gegen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes
  - 2.2.3. Verschlechterung der lokalen Population streng geschützter Arten
  - 2.2.4. Unvereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes
  - 2.2.5. Unvereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturdenkmales
  - 2.2.6. Verstoß gegen § 30 BNatSchG
  - 2.2.7. Negative Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt/  
Biodiversitätsschaden
- 2.3. Vermeidbare Eingriffe, Verstoß gegen Minimierungsgebot
- 2.4. Abwägung: Beurteilung der energiewirtschaftlichen Interessen
  - 2.4.1. keine Kenntnis über die tatsächlichen Abflussmengen, fehlende  
Plankonkretisierung
  - 2.4.2. Keine Grundlastfähigkeit
  - 2.4.3. Fehlerhafte Alternativenprüfung
  - 2.4.4. Kein (überwiegendes) öffentliches Interesse

### 3. Unvereinbarkeit mit Wasserrecht

### 4. Unvereinbarkeit mit Alpenkonvention

- 4.1. Protokoll Energie
- 4.2. Protokoll Naturschutz
- 4.3. Kriterienkatalog der Alpenkonvention

Ausführliche Stellungnahme zum Antrag:

## 0. Die Planung:

Die Planungsgesellschaft Kraftwerk Äpele mbH hat folgende Maßnahmen für den Neubau eines Kraftwerkes zum Zwecke der Stromerzeugung beantragt:

- a) wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG zur Herstellung eines Stauwehres in der Ostrach (ca. 5 m hohes Klappenwehr mit Seitenentnahme mit einer 3,5 m hohen Fischbauchklappe).
- b) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum Aufstauen der Ostrach mit einer Stauhöhe von 1009,0 müNN (Wehrkrone festes Wehr),
- c) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum Ableiten von 5,3 m<sup>3</sup>/s Wasser aus der Ostrach mittels Fassungsbauwerk (mit Grobrechen, Feinrechen mit lichtem Stababstand 20 mm), Länge der Ausleitungsstrecke: ca. 1.400 m.
- d) wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 14 WHG zum Wieder-Einleiten von 5,3 m<sup>3</sup>/s in die Ostrach
- e) die Errichtung eines Krafthauses (ohne Einreichen eines baurechtlichen Antrages)
- f) Sowie als „Ausgleichsmaßnahme“ die Herstellung eines Seitenarms an der Ostrach

Gebaut werden soll auch eine Rohrleitung vom vorderen Erzberghof zum Krafthaus (Nutzfallhöhe 94 m/ Bruttofallhöhe 107 m) am Auele (494 m erdverlegte Druckrohrleitung im Talschotter, anschließend 724 m Rohrvortrieb im Hauptdolomit, dann 82 m erdverlegte Druckrohrleitung). Auch wenn diese Rohrleitung nicht im wasserrechtlichen Eingabeentwurf aufgeführt ist, wäre auch für sie eine naturschutzrechtliche Befreiung nötig.

Als Restwasser verbliebe in der Ostrach:

- 0,73 m<sup>3</sup>/s (1.12. - 28./29.02.)
- 0,83 m<sup>3</sup>/s (1.3.-31.3. und 1.10.-30.11.)
- 1 m<sup>3</sup>/s (April und 1.7.-30.09.)
- 1,5 m<sup>3</sup>/s (1.5.-30.06.)

bei einem geschätzten MNQ von 0,6 m<sup>3</sup>/s bzw. MQ von 2,63 m<sup>3</sup>/s (und HQ1: 48 m<sup>3</sup>/s)

Erst ab einem Abfluss von > 5,3 m<sup>3</sup>/s läuft das Überwasser über das Klappenwehr in die Ostrach.

Das Kraftwerk besteht aus insgesamt 3 Turbinen: 2 Francis-Spiralturbinen mit je 2,25 m<sup>3</sup>/s Ausbauwasserdurchfluss sowie einer zusätzlichen Niedrigwasserturbine mit 0,8 m<sup>3</sup>/s Ausbauwasserdurchfluss, was insgesamt ein maximales Ausbauwasser von 5,3 m<sup>3</sup>/s ergibt. Bei < 0,24 m<sup>3</sup>/s und bei > 10 m<sup>3</sup>/s sind die Turbinen abzuschalten.

Auf Basis geschätzten Abflusswerte wird die Leistung des geplanten Kraftwerkes auf maximal 4,5 MW an der Turbinenwelle bzw. max. 4,3 MW elektrische Leistung an der Generatorklemme und die Jahresarbeit auf ca. 9 Mio. KWh im Regeljahr geschätzt (s.u. 1.2.).

## 1. Unzureichende Planungsunterlagen

### 1.1. Hydrologische Verhältnisse

---

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass keinerlei konkrete Kenntnis der hydrologischen Charakteristika des konkret betroffenen Gebietes vorliegen. Der als Bezug herangezogene Pegel des WWA Kempten unterhalb der Eisenbreche (Pegel Hinterstein) wurde 1994 aufgegeben, er zeigte überhöhte Werte.

Zur hydrologischen Charakterisierung wird in den Unterlagen nach 2 Methoden eine Abfluss-Dauerlinie bzw. monatliche Abflusswerte errechnet:

- 80% der Werte dieses (aufgegebenen) Pegels Hinterstein.
- Rückrechnung aus den Werten des Pegels Reckenberg, der zwischen Bad Hindelang und Sonfhofen (!) liegt und ein 3-fach größeres Einzugsgebiet (EZG: 127 km<sup>2</sup>, MQ 7,95 m<sup>3</sup>/s) hat als an der Fassungsstelle (EZG: 42 km<sup>2</sup>). In offenbar linearer Rechnung werden für das Eingriffsgebiet einfach die monatlichen Werte des Pegels Reckenberg durch 3 geteilt und daraus die Werte für das Eingriffsgebiet „errechnet“ (vgl. Tab. 1 in Unterlage 12: Restwasserbemessung). Dies ist nicht mehr als eine nicht weiter begründete Schätzung!

Somit wird ein geschätzter MNQ von 0,6 m<sup>3</sup>/s und ein geschätzter MQ von 2,63 m<sup>3</sup>/s angenommen. Für das HQ100 werden vom WWA Kempten 155 m<sup>3</sup>/s angegeben (in Unterlage 1 / an anderer Stelle in den Unterlagen – Unterlage 10: 2D-Abflussberechnung - wird für HQ100 jedoch 178 m<sup>3</sup>/s erwähnt), für das HQ1: 48 m<sup>3</sup>/s.

Keiner dieser Werte stammt aus Messungen des betroffenen Bereiches. Tages- bzw. Stundenwerte sind offenbar überhaupt nicht vorhanden, ebenso nicht Extremwerte für verschiedene von Jahr zu Jahr wechselnde Extrem-Situationen. Es ist daher unbekannt, inwieweit diese Schätzungen tatsächlich die reale Abfluss-Situation im betroffenen Bereich abbilden. Beispielsweise können kurze Starkregenereignisse im Sommer zu einem hohen Durchschnittswert für einen Sommermonat führen, real ist die Wasserführung während vieler Tage aber dennoch relativ gering (was auch der eigenen Ortskenntnis entspricht). Gerade die Ostrach schwankt extrem kurzfristig (Gewitterlagen, Staulagen), so dass diese monatlichen Durchschnittswerte weder in Bezug auf die mögliche Stromproduktion noch in Bezug auf die Restwasserfestsetzung einen Aussagewert haben.

Dennoch werden diese Schätzungen zur Grundlage aller weiterer Betrachtungen und Berechnungen gemacht, d.h. auch der hydrologischen Berechnungen, der 2D-Abflussberechnungen zur Auswirkung auf Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit (Unterlage 10), welche wiederum Grundlage der Restwasserbemessung (Unterlage 12) sowie aller Bewertungen der naturschutzfachlichen Auswirkungen des Vorhabens sind. Dies ist für ein Vorhaben in ein Gebiet, das als FFH-Gebiet, SPA-Gebiet, Naturschutzgebiet und Naturdenkmal geschützt ist, als Entscheidungsgrundlage absolut nicht ausreichend und unbrauchbar.

Lediglich die Dotierversuche auf einer rund 100 m langen Versuchsstrecke zur Untersuchung von Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei bestimmten Wassermengen erfolgten unter realen Bedingungen und tatsächlichen Messungen, jedoch auch das nur für einen geringen Ausschnitt der verschiedenen realen hydrologischen Situationen an der Ostrach.

## 1.2. Geplante Stromerzeugung

Entsprechend der fehlenden hydrologischen Kenntnisse ist auch der Umfang der mit dem Kraftwerk geplanten Stromgewinnung nicht bekannt: „Eine genaue Ermittlung der zu erwartenden Jahreserzeugung ist aufgrund der unzuverlässigen Pegelwerte am Pegel Hinterstein nicht möglich“ (S. 3 Wasserrechtlicher Eingabeentwurf vom 12.12.2013, 1. Erläuterung).

Es wird auf Basis der geschätzten Abflusswerte bei einem maximalen Ausbauwasser von 5,3 m<sup>3</sup>/s die Leistung auf maximal 4,5 MW an der Turbinenwelle bzw. max. 4,3 MW elektrische Leistung an der Generatorklemme und die Jahresarbeit auf ca. 9 Mio. KWh im Regeljahr geschätzt. Bei einer theoretisch möglichen Jahresarbeit von 37,7 Mio. KWh (4,3 x 8760 h) bei voller Auslastung der Turbinen ergibt sich daraus selbst nach den Antragsunterlagen nur eine Auslastung der Anlage von durchschnittlich 24% !

Mangels tatsächlicher Abflussdaten müssen zur Verdeutlichung der geringen Auslastung der Anlage die (unzureichenden) Angaben der Planungsunterlagen herangezogen werden:

Aus den in den Unterlagen aufgeführten geschätzten Abflussdauerlinie (Unterlage 1: Wasserrechtlicher Eingabeentwurf, Erläuterung, S. 3) ergibt sich, dass ein Abfluss von 5,3 m<sup>3</sup>/s nur an ca. 40-55 Ta-

gen des Jahres überschritten wird. Diese Abflussdauerlinie führt aber vermutlich zu überhöhten Werten. Nimmt man nämlich eine umgerechnete Jahresganglinie des Pegels Reckenbergs (Unterlage 12: Restwasserbemessung, S. 33-34: Abb. 27 und 28) wird ersichtlich, dass ein Pegel von 5,3 m<sup>3</sup>/s sogar nur an ca. 25 Tagen (2005) bzw. nur ca. 10 Tagen (! 2003) im Tagesmittel (d.h. nicht über den ganzen Tag) auftritt (was angesichts der unzulässigen in der Planung vereinfachten „Umrechnung“ aber auch nur eine grobe Schätzung, vermutlich Überschätzung sein kann).

Unter Berücksichtigung der Restwassermengen muss die Ostrach für einen vollen Betrieb aber sogar einen Abfluss zwischen 6,03 und 6,8 m<sup>3</sup>/s aufweisen, damit die Turbinen das maximale Ausbauwasser von 5,3 m<sup>3</sup>/s nutzen können. Dies tritt laut geschätzter Dauerabflusslinie an 20 - 35 Tagen auf, laut geschätzter Jahresganglinie wäre dies 2003 nur an ca. 5-8 Tagen aufgetreten, und sogar im „Normaljahr“ 2005 nur an ca. 12 Tagen und jeweils auch nur im Tagesmittel (vorausgesetzt die vorgeschlagenen Restwassermengen werden zum jeweiligen Zeitraum korrekt eingehalten).

Fazit – was selbst in den Unterlagen erwähnt wird – ist, dass ein Betrieb aller 3 Turbinen mit insgesamt 5,3 m<sup>3</sup>/s „sehr selten auftritt“, d.h. nur an wenigen Tagen im Jahr (S. 3 Wasserrechtlicher Eingabeentwurf vom 12.12.2013, 10: 2D-Abflussberechnung) und auch ein Betrieb der 3 Turbinen mit hoher Auslastung eher selten ist.

Ebenfalls aus den Unterlagen selbst (Unterlage 12: Restwasserbemessung, S. 33: Abb. 26) ergibt sich, dass die Turbinen nur während ca. 6 Monaten (April-September) durchschnittlich überhaupt > 1 m<sup>3</sup>/s für die Stromproduktion nutzen könnten.

Aufgrund der dargestellten Unsicherheiten und Schätzungen sowie der Verwendung von Mittelwerten ist davon auszugehen, dass diese Auswertungen in den Planungsunterlagen die tatsächlich nutzbaren Abflussmengen und damit die mögliche Stromproduktion massiv überschätzen und die tatsächliche Stromproduktion deutlich geringer ist als die angegebenen 9 Mio. KWh/ Jahr. Dies hat erhebliche Auswirkung auf die Bewertung der Stromproduktion bei der Abwägung gegenüber den Naturschutzbelangen, siehe hierzu 2.4.

### 1.3. Naturschutzfachliche Untersuchungen (incl. WRRL)

Alle limnologischen Untersuchungen erfolgten offenbar nur an einem Tag: Die Beprobung des Makrozoobenthos am 14.03.2012, die Beprobungen des Phytobenthos am 30.03.2012 (Niedrigwasser), die Fisch-Bestanderhebungen (Elektrobefischung, 2 Durchgänge) am 3.10.2012 (ARGE Limnologie: Limnologische Untersuchungen an der Ostrach: S. 1). Dabei wurde weiterhin jeweils nur 3 bzw. bei den Fischen nur 2 Abschnitte (nur oberhalb und unterhalb der Eisenbreche) beprobt. Normalerweise sind mehrere Termine über das Jahr verteilt Standard. Die eigentliche Schluchtstrecke der Eisenbreche wurde nicht wirklich beprobt, da die Probeentnahme für Makrozoobenthos und Phytobenthos am unteren Schluchtausgang liegt. Zudem erfolgten die Beprobungen zur Erfüllung der nötigen Bewertung nach WRRL und nicht zur Erfüllung der Ansprüche nach FFH-RL. Zur Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die FFH-Art Koppe im FFH-Gebiet sind aber andere Anforderungen zu erfüllen als zur reinen Zustandsbewertung nach WRRL. Beim Makrozoobenthos erfolgte zudem nur eine Erfassung der Larven. Die Erfassung der Imagines ist aber bei bestimmten Artengruppen wie z.B. Stein- oder Köcherfliegen wichtig, da die Larven nicht immer eindeutig bestimmbar sind. Mit einem Termin im März lassen sich aber Imagines aber nicht erfassen, es sind für Arten mit kurzer Flugzeit 4-5 Untersuchungstermine in maximal 2-monatigem Abstand nötig.

Zudem fehlen Hochsommer-Beobachtungen zu den physikalischen und chemischen Parametern. Die besonders ungünstigen Extremwerte sind nicht erfasst.

Weiterhin ist nicht berücksichtigt, dass die Wasserführung in der Ostrach von Jahr zu Jahr stark schwankt, d.h. Es hätten mehrjährige Untersuchungen durchgeführt werden müssen, um verschiedene hydrologische Situationen zu erfassen.

Insgesamt sind die Untersuchungen weder in Bezug auf den räumlichen Umfang noch in Bezug auf das Artenspektrum und die Anforderungen aus europäischen Naturschutzrecht vollständig.

Komplett fehlt eine Beprobung der Molluskenfauna. Hier sind insbesondere im Überstaubereich flussaufwärts hohe Artenzahlen auch bei wertgebenden Arten und Verluste an Lebensräumen zu erwarten. Die Eisenbreche stellt mit ihrer tiefen Klammabildung nördlich des Hauptkammes der Allgäuer Alpen sicher einen Extremlebensraum dar, wie er im Bereich des deutschen Alpenraumes selten vorkommt. Eine kleine Beprobung im Baierloch (ebenfalls Allgäuer Hochalpen) auf Mollusken (Karle-Fendt 2012, Bearbeitung durch den anerkannten Mollusken-Spezialist M. Colling, Daten in der derzeit laufenden Fortschreibung der ASK) ergab eine dementsprechend hochwertige und reichhaltige Artenvielfalt. Unter anderem wurde die deutschlandweit nur in Bayern vorkommende, hier aber vom Aussterben bedrohte Rotbraune Zylinderwindelschnecke (*Truncatellina monodon*) nachgewiesen. Ch. Strätz, ebenfalls anerkannter Mollusken-Spezialist, wies an Felsen und Schluchtwäldern der Stillach bei Einödsbach 68 Molluskenarten nach, an der nur am äußersten Rand untersuchten Breitachklamm 59 Arten und geht bei genauerer Erfassung von sicher mehr als 90 Arten aus (Strätz, Ch., 2009: Mollusken (Schnecken und Muscheln) in den Naturräumen „Allgäuer Hochalpen“ und „Oberstdorfer Becken“). Entsprechend wären für die Eisenbreche ebenfalls eine artenreiche und wertvolle Molluskenfauna zu erwarten, z.B. Die vom Aussterben bedrohte Rotbraune Zylinderwindelschnecke (*Truncatellina monodon*), die stark gefährdete Alpenwindelschnecke (*Vertigo alpestris*) oder die Große Kalkfelsen-Schließmundschnecke (*Neostyriaca corynodes saxatilis*), eine Unterart mit bisher nur einem Fundpunkt in Bayern im Bereich der Breitach. Die völlige Unkenntnis über die Mollusken in der Eisenbreche ist angesichts der gravierenden Verschlechterung des Wasserregimes ein schweres Untersuchungsdefizit.

Es erfolgte zudem keine Kartierungen der Moose – obwohl das FFH-Gebiet hierfür herausragende Bedeutung hat. Sowohl das Grüne Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) als auch das Gekielte Zweiblattmoos (*Distichophyllum carinatum*) brauchen luftfeuchte Standorte wie sie in der Eisenbreche vorkommen können. Es wird angegeben „möglich im Randbereich der Eisenbreche“ bzw. „möglich im Schluchtbereich der Eisenbreche“ (S. 30). Die Kartierungen wurden vom Aufwand her als unzumutbar angesehen. Wenn ein Gebiet schon so besonders und unzugänglich ist, dass man es nicht einmal mit „zumutbarem“ Aufwand kartieren kann, dann sollte man es auch vor Eingriffen bewahren und genauso unbetreten und unbetreten erhalten.

Auch die FFH-Art Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) wurde nicht flächendeckend untersucht, obwohl Vorkommen nicht ausgeschlossen sind (FFH-VP S. 35). Dies gilt auch für einige streng geschützte Arten (Anhang IV FFH-FL, s.u. 2.2.3.)

Die Unterlagen sind daher hinsichtlich der Untersuchungstiefe fachlich und auch rechtlich nicht ausreichend. Insbesondere für eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich, die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

EuGH vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02, Rn. 54: "Eine solche Prüfung setzt somit voraus, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte des Planes oder des Projektes zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten diese Ziele beeinträchtigen könnten. Diese Ziele können, wie sich aus den Artikeln 3 und 4 der Habitatrichtlinie und insbesondere deren Artikel 4 Absatz 4 ergibt, nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach festgelegt werden, inwieweit diese Gebiete von Schädigung und Zerstörung bedroht sind." Siehe entspr. auch Rn. 38 der Schlussanträge in der Rechtssache C-304/05; Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Schlussanträge in der Rechtssache C-239/04 des EuGH vom 27.04.2006 (Rn. 23); Urteil in der Rechtssache C-258/11 vom 11. April 2013 (Rn. 40). Entsprechend hat diese Forderung auch das Bundesverwaltungsgericht aufgegriffen: Urteil 9 A 20.05 vom 17.01.2007 (Leitsatz 15; Rn. 62); Urteil 9 A 3.06 vom

21.03.2008 (Leitsatz 4); Beschluss 9 B 40.11 vom 09.12.2011 (Rn. 3); Beschluss 4 BN 46.07 vom 26.11.2007.  
Weitere Nennungen in diversen OVG-Entscheidungen.

Dieser Maßstab ist erforderlich, weil die für die Genehmigung zuständigen Behörden nur so Gewissheit darüber erlangen können, ob es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommt. Am Ausbleiben nachteiliger Auswirkungen darf kein Zweifel bestehen.

Urteil C-239/04 des EuGH vom 26.10.2006, Rn. 20: "Wie der Gerichtshof insoweit bereits entschieden hat, darf die Genehmigung des in Rede stehenden Plans oder Projekts nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt." Siehe auch Urteil vom 24.11.2011 in der Rechtssache C-404/09 (Rn. 99); Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02 (Rn. 59); Urteil vom 16.02.2012 in der Rechtssache C-182/10 (Rn. 67);

Urteil vom 17.01.2007 in der Rechtssache 9 A 20.05, Rn. 68: "Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zwar "keine besondere Methode" festgelegt (so EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02 - Slg. 2004, I-7405, Rn. 52). Die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfen aber nicht abstrakt bleiben. Sie müssen Grundlage entsprechender Untersuchungen mit "konkreten Beobachtungen" werden (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04, juris Nr. 28). Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss diese "Prüfung alle von ..... dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenüberstellen. Sowohl die Beeinträchtigungen als auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden" (so Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 97)." (eigene Unterstreichung)

## 2. Unvereinbarkeit mit Naturschutzrecht

### 2.1. Schutzstatus, naturschutzfachlicher Wert des Gebietes

FFH- und SPA-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“ (DE 8528-301 bzw. 8528-401):

Bezüglich der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten und der Erhaltungsziele wird auf die FFH-VP verwiesen (S. 11-17).

Explizit hervorgehoben werden sollen zwei Punkte:

1. „Die innerhalb des UG vorkommenden Fließgewässer mit ihrer Dynamik und ihren Begleitstrukturen sowie die zusammenhängenden Waldflächen [sind] v.a. für Wechsel- und Austauschbeziehungen und als einzigartiger Lebensraum mit hoher Repräsentanz für das gesamte bayerische Alpengebiet von besonderer Bedeutung.“ (FFH-VP S. 36).

2. „Herausragende Wertigkeit besitzt es laut SDB für das Grüne Koboldmoos ....., das Gekielte Zweiblattmoos .... und das Firnisglänzende Sichelmoos ....“ (S. 19). Das Grüne Koboldmoos ist nur noch für wenige Messtischquadranten des Alpenraumes und des Alpenvorlandes nachgewiesen. Das Gekielte Zweiblattmoos ist eine in Deutschland vom Aussterben bedrohte typische Art von Schluchtbereichen von Fließgewässern oberhalb der Hochwasserlinie bis in eine Höhe von maximal 6 m über der Bachsohle und kommt in Deutschland noch an 3 Wuchsorten (alle im Allgäu) vor! Deutschland ist in höchstem Maße verantwortlich für die weltweite Verbreitung der Art.

Ein Managementplan liegt noch nicht vor.

Erhaltungsziele sind unter anderem (eigene Hervorhebung von für den vorliegenden Antrag besonders relevanten Zielen):

- 1: „Erhaltung der ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Berglandschaft der Allgäuer Hochalpenkette mit vollständig ausgeprägtem subalpin-alpinem Lebensraumkomplex, insbesondere aus alpinen Rasen, kalk-oligotrophen Hochlagen- und Karseen, Wildflussökosystemen, Mooren, Zwergstrauchheiden, Hochstaudenfluren und naturnahen Bergwäldern. Erhaltung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen und des optimalen, ungestörten Kontakts zu Nachbarlebensräumen. Erhaltung der naturnahen bis natürlichen



biotopprägenden Dynamik, vor allem auf extremen Standorten, der weitestgehend bis vollständig natürlichen Entwicklung und der die meisten Bereiche kennzeichnenden Störungsarmut bzw. -freiheit. Erhaltung des prägenden Wasser-, Nährstoff- und Mineralhaushalts sowie der hydrogeologi-schen Strukturen und Prozesse im Gebiet.“

- 3: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gebirgsbäche als alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation und alpine Flüsse mit Ufervegetation von *Salix eleagnos* mit der sie prägenden oligotrophen Wasserqualität, Fließdynamik und Geschiebeumlagerung sowie Durchgängigkeit für Gewässerorganismen einschließlich verbundenen Seitengewässern, und technisch unverbauten Abschnitten.“
- 4, 9, 12: Erhaltung der Lebensraumtypen der Grasländer bzw. der Niedermoore bzw. Auwald.
- 13: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Groppe und ihrer naturnahen Fischbiozose. Erhaltung der klaren, unverbauten Fließgewässerabschnitte mit reich strukturiertem Gewässerbett, insbesondere kiesigem Sohsubstrat, und natürlicher Dynamik ohne Abstürze.“
- 16: „Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des Grünen Koboldmooses ... und des Gekielten Zweiblattmooses. Erhaltung ausreichend großer, alter, naturnah strukturierter Nadel- und Mischwälder mit ausreichendem Anteil an Morschholzsubstrat. Erhaltung des luft- und rieselfeuchten Waldbinnenklimas.“

Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen:

Die Verordnung über das NSG verweist beim Schutzzweck unter §3, Abs. 4 auf das besondere Ziel: „Zweck der Ausweisung ist es, .... 4. die naturbedingte Veränderung der Oberflächengestalt dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen, insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten; der Wiederherstellung der fließgewässertypischen Eigendynamik ist verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden; ...“ (eigene Unterstreichung)

Hoher Natürlichkeitsgrad:

„Die Projektstrecke zeichnet sich durch einen hohen Natürlichkeitsgrad aus. Es finden sich keinerlei Sicherungsmaßnahmen innerhalb der geplanten Ausleitungsstrecke und im gesamten Bereich der geplanten Ausleitung ist der sehr gute ökologische Zustand gegeben.“ (S. 39 Unterlage 12: limnologisches Gutachten). Der Gewässerlebensraum der Ostrach stellt laut ABSP „einen aufgrund seiner unveränderten natürlichen Charakteristik landesweit bedeutenden Lebensraum darstellt.“ (FFH-VP S. 22).

Naturdenkmal (und Geotop) Eisenbreche:

Die Eisenbreche ist als Schlucht von einer besonderen herausragenden und einzigartigen landschaftlichen Schönheit und Eigenart. Siehe: [www.eisenbreche.de](http://www.eisenbreche.de)

Biotopkartierung: 8528-0158-001: Ostrach mit Tauerbach und Gernbach:

„Unter der vorliegenden Biotopnummer wird der beeindruckendste Fließgewässerabschnitt der Ostrach zwischen Giebelhaus und Hinterstein einschließlich zweier von Osten einmündenden Seitenbächen erfasst.“

Beitrag des Gebietes zur biologischen Vielfalt:

Über die nach FFH-RL relevanten Arten finden sich im Natura 2000-Gebiet auch zahlreiche weitere Arten, die gefährdet bis vom Aussterben bedroht sind, vgl. Limnologische Untersuchungen und die dort genannten Arten (überdurchschnittliche Vielfalt, typische Artenzusammensetzung, Seltenheit, Gefährdung, es ist von insgesamt 22 RL-Arten auszugehen, es dominieren rheophile und rheobionte Arten).

Gefährdetes Biotop und bedeutsamer Fließgewässertyp:

Es handelt sich nach den limnologischen Untersuchungen um ein gefährdetes Biotop: naturnahes kalkreiches Epirhithral (RIECKEN et al., 1994) bzw. Um einen bedeutsamen Fließgewässertyp Deutschlands (nach SOMMERHÄUSER & POTTGIESSER, 1994).

## 2.2. Mit der Planung verbundene Eingriffe und Auswirkungen

Übersicht:

- 5 m Aufstau an der Fassungsstelle, Rückstau ca. 90 m: Kies und Sand setzen sich infolge der reduzierten Fließgeschwindigkeit ( $< 0,2$  m/s) in unnatürlicher Weise ab. Auch Feinsedimente werden im Staubereich verstärkt abgesetzt. Auch wenn diese bei höheren Abflüssen ausgespült werden, ändert dies nichts daran, dass die Sohle des Gewässers während geraumer Zeiten für Fische und Kleinlebewesen ihren lückigen durchströmten Charakter verliert und sich dadurch als Lebensraum / als Bruthabitat verschlechtert. Zudem verändert sich durch die Stauwand die Schichtung des Materials im Stauraum, so dass bei einer Spülung ein schwallartiger Durchlauf von – für die Gewässerstrecke untypischen - Feinstmaterial erfolgen wird, welcher erhebliche negative Auswirkungen auf das Lückensystem und das hyporheische Interstitial haben kann. Erfahrungen anderer Staubereiche lassen zudem befürchten, dass ggf. Ausbaggerungen im Staubereich nötig sind, was ebenfalls negative Wirkungen hat.
- Ausleitung von  $5,3$  m<sup>3</sup>/s aus der Ostrach mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Standort-Qualität, Lebensräume und Arten in einer Ausleitungsstrecke von ca. 1400 m (ca. 700 m in Klamm Eisenbreche, ca. 700 m in Flachstrecke). Die gewässertypischen hydromorphologischen Eigenschaften des Gewässers (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit, Temperatur etc.), die typspezifischen Benthoszönosen und die Fischzönose werden verschlechtert.
- Zerstörungen von Vegetation (z.B. sogar von Niedermooren) durch die Rohrleitung. Für die Verlegung der erdverlegten Rohrleitung ist ein Baufeld von ca. 25-30 m Breite erforderlich. Dauerhaft soll ein Streifen von 10 m frei von Bäumen bleiben.
- Zerstörungen von Vegetation durch den Bau des Fassungsbauwerkes, des Krafthauses,
- Tötung von Fischen und anderen Lebewesen durch den Turbinendurchgang.
- Baubedingte Zerstörungen und Beeinträchtigungen durch die Baustelleneinrichtung und -betrieb. Insbesondere im Bereich der oberirdisch verlegten Rohrleitung im Bereich der Vererbung ist mit mehrjährigen massiven baubedingten Störungen und Verlusten zu rechnen. Während der Bauphase fällt die Ostrach auf mindestens 25 m Länge weitgehend trocken.

Insbesondere die Ausleitung von Wasser ist als erheblicher Eingriff nicht vereinbar mit dem natur- schutzfachlichen Wert und Schutzstatus des Gebietes. Sie betrifft mehrere Lebensraumtypen und Arten des Gebietsschutz- und Artenschutzrechtes sowie die Biodiversität. Die festgesetzten Restwassermengen sind nicht geeignet erhebliche Verschlechterungen und Biodiversitäts-Schäden auf ein rechtlich genehmigungsfähiges Maß zu reduzieren.

Die Restwassermenge wurde nicht auf Basis von mehrjährigen Pegelmessungen vorgenommen, sondern nur modellhaft errechnet. Sie liegt – das geht aus den limnologischen Untersuchungen zur Restwassermenge deutlich hervor – liegt viel zu nahe im Bereich von starken Veränderungen wesentlicher Parameter und widerspricht damit einem wesentlichen Kriterium zur Festlegung von Mindestdotierwassermengen (S. 8 Unterlage 12: limnologisches Gutachten: Kriterium 4). Gerade angesichts der nur grob geschätzten Abflusswerte im Eingriffsbereich sowie der starken jährlichen Wasser-Schwankungen (mit Extremsituationen) wären deutlich größere Puffer und Grenzen zu Kippunkten einzuhalten. Auch entsprechend Kriterium 10 sollte die Restwassermenge gerade in natürlichen bzw. naturschutzfachlich hochwertigen Strecken „im oberen Bereich“ zu liegen kommen. „Die Projektstrecke zeichnet sich durch einen hohen Natürlichkeitsgrad aus.“ (S. 39). Auch dem widersprechen die geplanten Restwassermengen. In der Folge ist auch überhaupt nicht gesichert auszuschließen, dass die Habitate in ihrer Quantität nicht zu stark abnehmen (Kriterium 7).

Folgende Ausführungen beruhen mangels besserer Daten auf den Auswertungen der Planungsunterlagen, auch wenn diese von uns als unzureichend betrachtet werden (keine Kenntnis über die tatsäch-

lichen Abflussverhältnisse). Sie sollen zeigen, dass die Restwasserfestlegung nicht einmal den in diesen Unterlagen angegebenen Maßstäben entspricht:

Unterhalb von  $0,75 \text{ m}^3/\text{s}$  nimmt sowohl die benetzte Fläche sehr deutlich ab (Abb. 5 limnologisches Gutachten), als auch die mittlere Wassertiefe (Abb. 6) und die mittlere Fließgeschwindigkeit (Abb. 9). Im Gutachten wird hierzu selbst dargestellt: „Bei der mittleren Abflussgeschwindigkeit ist analog zu den benetzten Bereichen und Wassertiefen ein sensibler Abflussbereich bei  $750 \text{ l/s}$  gegeben (Knickpunkt)“ (S. 13). Es ist angesichts der Hochwertigkeit des Eingriffsbereiches und angesichts der hohen Unsicherheiten tatsächlich auftretender Abflüsse nicht nachvollziehbar, weshalb die Restwasserdotierung diesen Knickpunkt bereits als Zielwert nimmt, anstatt gemäß den eigenen Kriterien den oberen Bereich und ausreichend Puffer zu diesen Knickpunkten einzuhalten. Auch die Habitateignung für die Leitfischart Bachforelle (adulte) nimmt ab  $< 0,75 \text{ m}^3/\text{s}$  „dramatisch“ ab (Abb. 12, S. 16), ebenso für die FFH-Art adulte Koppe (Abb. 18) und das Makrozoobenthos (Abb. 21, 24, 25, S. 29 zum Makrozoobenthos: „sensibler Abflussbereich von  $750 \text{ l/s}$  (Knickpunkt)“). Alleine den allgemein aufgestellten Kriterien entsprechend und die Unsicherheit bei der tatsächlichen Abflussdauerlinie berücksichtigend wären Werte unterhalb von  $(1-1,5) \text{ m}^3/\text{s}$  strikt auszuschließen.

Aus den Tabellen des limnologischen Gutachtens geht auch der gravierende Verlust bei den wesentlichen Parametern durch die festgesetzten Restwassermengen absolut und relativ deutlich hervor:

- Verminderung des mittleren Abflusses im Jahresdurchschnitt in der Restwasserstrecke um 57%.
- Tab. 3: Verminderung der benetzten Fläche: im Jahresdurchschnitt um 16%, von April bis August um 18-20%.
- Tab. 4: Verringerung der mittleren Wassertiefe: im Jahresdurchschnitt um 26,5%, von April bis August um 34,5-40,7%. Die absolute Wassertiefe würde in jedem Monat des Jahres unter dem für die Bachforelle als Leitart notwendigen Wert von 20 cm liegen, meist bei 14 oder 15 cm (nur im Mai und Juni 17 bzw. 18 cm). (Aktuell: nur in Niedrigwasserzeit Dezember – Februar geringere Wassertiefe als 18 cm).
- Tab. 5: Verringerung der mittleren Fließgeschwindigkeit: im Jahresdurchschnitt um 29,5%, von April bis August um 37,5-40%.
- Tab. 6: Verringerung der Habitateignung für adulte Bachforellen: im Jahresdurchschnitt um 28%, im April, Juli und August um 35% bzw. 38%.
- Tab. 8: Verringerung der Habitateignung für adulte Koppfen: im Jahresdurchschnitt um 18,4%, im April, Juli und August um 24%.
- Tab. 9: Verringerung der Habitateignung für Eintagsfliege *Baetis alpinus* als Leitart des Makrozoobenthos: im Jahresdurchschnitt um 19,7%, im April um 27,9%.

(siehe auch Zusammenfassung in Tab. 11 (S. 40) der Unterlage 12 limnologisches Gutachten)

Zudem muss auch – leider aus der praktischen Erfahrung heraus - darauf hingewiesen werden, dass die Einhaltung von Restwassermengen keineswegs gesichert ist und immer wieder das zeitweise Trockenfallen von Gewässerabschnitten zu beobachten ist. Unabhängig von den Gründen (Störungen im Kraftwerksbetrieb u.a.) kann dies z.B. im Sommer bereits innerhalb von wenigen Stunden zum Tod der Fischfauna führen. Ein derartiges Risiko ist nie 100%-ig auszuschließen, darf aber gerade in einem Gebiet der Schutzkategorie NSG, Natura 2000 und Naturdenkmal nicht eingegangen werden.

### 2.2.1. Erhebliche Auswirkungen auf Erhaltungsziele nach FFH-RL

Das Vorhaben liegt innerhalb des Europäischen FFH-Gebietes „Allgäuer Hochalpen“, das hinsichtlich seines Umgriffs mit dem Naturschutzgebiet größtenteils deckungsgleich ist. Die Erhaltungsziele (s.o.) dürften nicht erheblich beeinträchtigt werden.

LRT 3240 (alpine Flüsse mit Ufergehölzen aus Lavendelweide): Erheblichkeit in FFH-VP festgestellt: Wirksam sind:

- a) Aufstau: ca. 90 m nach Oberwasser, Reduzierung der Fließgeschwindigkeit auf  $< 0,2$  m/s. Im Staubeereich kommt es unmittelbar und sofort zu einem Verlust des LRT auf ca.  $740$  m<sup>2</sup>.
- b) Ausleitung: laut der geschätzten Abflüsse treten bei MQ von  $2,63$  m<sup>3</sup>/s derzeit über große Bereiche Wassertiefen zwischen 40-60 cm auf, stellenweise auch  $> 1$  m. Bei MNQ von  $0,6$  m<sup>3</sup>/s treten geringe Wassertiefen bis  $0,4$  m auf. Mit der Ausleitung sind deutliche Verschlechterungen verbunden (s.o.)
- c) anlagebedingte Flächenverluste.

Für Wasseramsel, Bachforelle und Koppe (s.u.) als charakteristische Arten verschlechtern sich mit der geringeren Wassermenge die Lebensbedingungen.

Die Erheblichkeit ist schwerer als in der FFH-VP dargestellt. Sie betrifft nicht nur den Flächenverbrauch im Staubeereich, sondern auch den Ausleitungsbereich: die verbleibende Restdynamik ist nicht ausreichend für den Erhalt der gewässertypischen hydromorphologischen Eigenschaften und Zönosen, es tritt eine relevante Verschlechterung des LRT in Bezug auf alle für die Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT heranzuziehenden Parameter ein (Habitatstruktur, Verschlechterung des Artinventars – v.a. Fischfauna und Makrozoobenthos -, dauerhafte und völlig neue Beeinträchtigung in einem bisher strukturell völlig unbeeinträchtigten Bereich). Zudem betrifft die Erheblichkeit auch die charakteristischen Tierarten. Mit dem Feinrechen von 20 mm lichtem Stababstand kann weder verhindert werden, dass es zu einzelnen Verlusten und Tötungen von adulten Individuen kommt, noch können nennenswerte (d.h. populationsrelevante) Verluste von juvenilen Individuen, Laich und Makrozoobenthos verhindert werden. Es fehlen Berechnungen und Angaben zum Umfang der absoluten und auch populationsbezogenen prozentualen Verluste. Nur pauschal anzunehmen, dass diese Verluste „nicht in einem Maß [seien], das zur Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulation führen kann“ und daher erhebliche Auswirkungen auf charakteristische Tierarten ausgeschlossen werden können (FFH-VP S. 47), ist unbegründet und nicht ausreichend.

Weiterhin wird es im Staubeereich zu Ablagerungen und infolgedessen ggf. zu weiteren Eingriffen (Ausbaggerungen) kommen.

Weiterhin sind in der FFH-VP die erheblichen Verschlechterungen für charakteristische Arten nicht bewertet, die ebenfalls unter den Schutz der FFH-RL fallen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof v. 30.9.2009 – 8 A 05.40050). Dies gilt insbesondere für das Makrozoobenthos oder die Mollusken (s.o. 1.3.). Die im Zusammenhang mit der Einstufung nach WRRL durchgeführten limnologischen Untersuchungen haben trotz der eingeschränkten Untersuchungstiefe bereits den hohen Wert des Makrozoobenthos und eine „für unbelastete Gebirgsbäche mit hohen Strömungsgeschwindigkeiten typische Bodenfauna, die keine Beeinträchtigungen erkennen läßt“ mit 11 Rote-Listen-Arten festgestellt (ARGE Limnologie: Limnologische Untersuchungen 2012, S. 38 ff.).

Die Bepflanzung (!) der Ausgleichsmaßnahme Kiesinsel mit *Salix eleagnos* ist nicht ausreichend, da der LRT 3240 nur dann dauerhaft gesichert werden kann, wenn er immer wieder neu entstehen kann. Unter intakten standörtlichen Bedingungen ist keinerlei Pflanzung nötig! Die Oberkante der Kiesinsel soll laut Planung soweit abgetragen werden, dass sie bei Abflüssen ab  $14$  m<sup>3</sup>/s mehrmals im Jahr komplett überflutet wird. Abflüsse von  $> 14$  m<sup>3</sup>/s treten aber laut (geschätzter) Abflussdauerlinie der Unterlagen nur sehr selten auf ( $< 5-10$  Tage/ Jahr). Ob dabei ausreichend Dynamik erfolgt für die dauerhafte Entstehung und Erhaltung der standörtlichen Voraussetzungen für den LRT 3240, ist zu bezweifeln. Zudem werden durch diese Kohärenzmaßnahme ebenfalls bereits wertvolle Flächen (Magerrasen) in Anspruch genommen. Die Fläche ist somit weder als Kohärenzausgleich geeignet, noch ist der Kohärenzausgleich gesichert, so dass eine Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegt.

Im übrigen ist die erhebliche Verschlechterung, die für den LRT 3240 festgestellt wird, auch für den LRT 3220 (alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation) anzunehmen, auch wenn dieser eine geringere flächenmäßige Verbreitung im Eingriffsbereich hat.

Für beide relevant ist auch die Verschlechterung für die Leitfischart Bachforelle, die eine Mindesttiefe von 20 bzw. 25 cm Wassertiefe benötigt.

LRT 7230 (Kalkreiche Niedermoore): Erheblichkeit entgegen FFH-VP nicht auszuschließen:

anlagebedingter Flächenverlust: 15 m<sup>2</sup> dauerhafte Flächeninanspruchnahme + 25m<sup>2</sup> vorübergehende Flächeninanspruchnahme an den Hangquellaustritten im Bereich des Übergangs des erdverlegten Leitungsabschnittes zum Rohrvortrieb sowie in einem Quellbereich östlich des Schluchtausganges der Eisenbreche.

Da auch die 25 m<sup>2</sup> LRT durch die Baumaßnahme erst einmal zerstört werden, sind diese dem gesamten Eingriff zuzurechnen. Insbesondere wenn man beachtet, dass im Bereich der oberirdisch zu verlegenden Leitungen heterogene postglaziale Ablagerungen existieren, bei denen unvorhergesehene geologische Schwierigkeiten und in der Folge unvorhergesehene hydrologische Veränderungen (Wassereintritte, weitere Drainagen etc.) nicht ausgeschlossen sind.

Damit überschreitet der Flächenverlust von 40 m<sup>2</sup> den Schwellenwert von 25 m<sup>2</sup> und muss als erheblich eingestuft werden. Sollte sich der temporär in Anspruch genommene Eingriffsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich regenerieren wäre dies ggf. mit den nötigen Sicherungen als spätere Kompensationsmaßnahme einzustellen, darf aber nicht in die Bewertung der Erheblichkeit einfließen. Schließlich wird der Eingriff nicht vermieden.

Zudem ist eine Austrocknung weiterer Bestände durch die Drainagewirkung der Rohrleitung zu befürchten. Die nötige Abdichtung wird nicht näher erläutert, wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass Bayerns Landschaft voll ist mit ausgetrockneten Mooren, für deren Schutz ebenfalls in Plänen Abdichtungsmaßnahmen zum Schutz vor Austrocknung geplant waren, aber nicht funktioniert haben.

LRT 91E0\*: Erheblichkeit entgegen FFH-VP nicht auszuschließen:

Der LRT wird in den Karten flächig entlang der Ostrach im flachen Bereich, also in der Ausleitungsstrecke dargestellt. Es handelt sich um typische Grauerlen-Auwälder, die die Ostrach v.a. am westlichen Ufer, aber auch im Bereich einer Ausbuchtung am Ostufer säumen. Auch am Ende der Schluchtstrecke treten kleinflächig beidseits Auwaldbestände auf (d.h. Ausleitungsstrecke und Eingriffsbereich des Kraftwerks). Weshalb die „kleinflächigen Auwaldbestände im UG ... mangels der entsprechenden Charakterarten nicht als charakteristische Bestände anzusprechen“ sein sollen (FFH-VP S. 29), ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um für einen dynamischen Alpenbach-Abschnitt typische Ausprägungen (frühere Sukzessionsstadien, auch in Verbindung/ Übergang mit Salix eleagnos-Gebüsch des LRT 3240, aus denen sich die Grauerlen-Wälder entwickeln können), die natürlicherweise nicht mit den artenreicheren Grauerlen-Wäldern des Alpenvorlandes (spätere Sukzessionsstadien) verglichen werden können, laut FFH-RL aber auch nicht auszuschließen sind. Letztlich bewertet auch die FFH-VP die Bestände des UG dann (in Widerspruch zur vorherigen Feststellung) als in „gutem Erhaltungszustand“ „mit weitgehend vorhandener typischer Artausstattung und mittlerer Strukturausstattung ohne nennenswerte Beeinträchtigungen.“ (FFH-VP S. 30).

Durch die Verschlechterung der Gewässerdynamik verschlechtern sich auch die Standortbedingungen auch für den LRT 91E0\*. Die FFH-VP stellt keine betriebsbedingte, nur baubedingte Störungen fest. Die reduzierte Dynamik wird sich jedoch auch negativ auf die Verjüngung der Grauerlen-Auwälder auswirken.

Koppe (Mühlkoppe/ Groppe): Erheblichkeit entgegen FFH-VP nicht auszuschließen:

Die Mühlkoppe ist ein bis zu 15 cm großer Fisch mit einem keulenförmigen und schuppenlosen Körper. Auffallend ist der große, abgeplattete Kopf mit den hochstehenden Augen und dem breiten, endständigen Maul. Die Mühlkoppe ist an das Leben am Gewässerboden angepasst, was auch durch ihre hervorragende Tarnfärbung mit braunen und schwarzen Mustern und Flecken deutlich wird. Die Mühlkoppe lebt in seichten, sauerstoffreichen Fließgewässern mit starker Strömung. Wichtig für diesen Bodenfisch ist ein abwechslungsreiches Substrat aus Sand, Kies und Steinen. Während die Jungfische vor allem sandige Stellen bevorzugen, sind die erwachsenen Tiere eher über steinigen Grund zu finden. Nur bei großer Strukturvielfalt auf der Gewässersohle finden die Tiere genügend strömungsberuhigte Bereiche, in denen sie sich verstecken, jagen und fortpflanzen können. Tagsüber verbergen sich Mühlkoppfen am Gewässergrund zwischen Steinen, Pflanzenwurzeln oder Wasserpflanzen. Erst in der Dämmerung gehen sie auf Nahrungssuche und erbeuten Würmer und Insektenlarven, gelegentlich aber auch Fischlaich und Jungfische. In den Monaten März bis Mai legen die Weibchen ihre Eier in Laichklumpen unter Steinen ab.

Das limnologische Gutachten stellt eine Verminderung der absoluten Habitataignung für adulte Koppfen um 18,4%, von April bis September um 24% fest. Dies überschreitet die Grenze der Erheblichkeit deutlich. Die Schlussfolgerung des Gutachtens, wonach keine erhebliche Verminderung feststellbar ist, ist nicht nachvollziehbar. Dem liegt eine reduzierte Betrachtung auf die Wintermonate Januar und Februar zugrunde, bei der die Reduzierung „nur“ 10% beträgt. Abgesehen davon, dass diese Einschränkung nicht zulässig ist, wäre auch eine Verminderung um 10% bereits über der Erheblichkeit (analog zu den Schwellenwerten im BfN-Leitfaden zur Prüfung der Erheblichkeit).

Wie dann weiterhin offenbar ohne fischbiologische Untersuchungen über den Zustand und Aufbau, die Reproduktionserfolge der Population etc. wesentliche negative Auswirkungen auf die Koppe und die lokale Population ausgeschlossen werden (S. 24 limnologisches Gutachten), ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Untersuchungen des fischbiologischen Gutachtens hatten als Auftrag, den fischökologischen Zustand nach WRRL festzustellen. Er wird als sehr gut bewertet, zentrale Werte sind Individuen/ ha und kg/ha – beides aus FFH-Sicht nicht das entscheidende. Zwar wird auch die Länge der gefangenen Koppfen angegeben, es werden aber keinerlei Aussagen zur Altersstruktur und zur Reproduktionsfähigkeit abgeleitet. Es wird insgesamt ein „überraschend“ hoher Koppfen-Bestand auch oberhalb (!) der Schluchtstrecke festgestellt (11 bzw. 10 Individuen mit einer Längen-Streuung von 2-14 cm (Feinrechen bei Ausleitung 2 cm mittlerer Abstand!!). Die WRRL-Erhebungen belegen, dass der Bestand gut ist (entsprechend Einstufung des Erhaltungszustandes im Gebiet: „hervorragend“), aber Aussagen über die Beeinflussung der Population durch das geplante Kraftwerk sind daraus nicht ableitbar. Es ist völlig ungeklärt, ob der Bestand isoliert ist von Beständen unterhalb oder ob die Schluchtstrecke überwunden werden kann, ob Beziehungen zu Beständen weiter flussaufwärts bestehen o.ä. Sollte es sich um einen isolierten Bestand handeln, wäre er umso empfindlicher zu bewerten.

Völlig unberücksichtigt bleiben offenbar weitere negative Wirkungen wie ein erhöhter Fraßdruck bei niedrigerem Wasserstand im Gewässer, was weder in der FFH-VP noch im limnologischen Gutachten erwähnt wird.

Auch die infolge der Veränderung der Strömungsverhältnisse wahrscheinliche Verschlammung der Lebensräume ist nicht ausreichend als Schädigungsfaktor bewertet. Das Artenspektrum an der Gewässersohle kann sich verändern und damit auch die Nahrungsgrundlage für die Koppe.

Weiterhin fehlen Berechnungen und Angaben zu möglichen Tötungen von Individuen (adult, juvenil, Laich) an der Ausleitungsstelle (lichter Stababstand des Feinrechens 20 mm – Befischung hatte 2 Individuen von 2 bzw. 2,5 cm Länge mit einem Gewicht von 0,3 bzw. 0,5 kg festgestellt). Bei adulten Fischen und bei Jungfischen ist zu befürchten, dass sie über die Turbine getötet werden.

Ein lichter Stababstand von 20 mm ist völlig unzureichend. Es existiert kein Nachweis, dass der Rechen für kleinere Fische als Verhaltensbarriere wirkt.

Insgesamt sind die Verschlechterungen/ die Erheblichkeit für die Koppe bei Realisierung des Vorhabens weder vermeidbar noch kompensierbar.

Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*), Gekieltes Zweiblattmoos (*Distichophyllum carinatum*): Erheblichkeit entgegen FFH-VP nicht auszuschließen:

Entsprechend des grundsätzlichen Kartierdefizites (s.o.), angesichts der herausragenden Bedeutung des FFH-Gebietes für die beiden Arten (s.o.) und angesichts des möglichen – und wahrscheinlichen – Vorkommens in der Eisenbreche mit ihren permanent luftfeuchten (halb)schattigen Standorten („möglich im Randbereich der Eisenbreche“ bzw. „möglich im Schluchtbereich der Eisenbreche“ (S. 30)) ist nicht auszuschließen, dass sich die reduzierte Wasserführung und damit auch die reduzierte Luftfeuchtigkeit in der Schluchtstrecke der Eisenbreche auf diese Arten negativ auswirkt. Angesichts der totalen Unkenntnis entspricht die vorgenommene worst-case-Betrachtung nicht dem besten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und damit den gerichtlichen Anforderungen an die Prüfung. Auf einer nicht vorhandenen Datenbasis zwar einen gefährlichen Rückgang der Luftfeuchtigkeit festzustellen, dann aber zu schließen, dass dieser „nicht in einem Ausmaß, das geeignet wäre, ein Vorkommen – sollte es bestehen – nachhaltig zu schädigen“ (FFH-VP S. 60) ist pure Spekulation.

Gerade das Gekielte Zweiblattmoos mit seinen typischen Vorkommen im Schluchtbereich von Fließgewässern oberhalb der Hochwasserlinie bis in eine Höhe von maximal 6 m über der Bachsohle und seinem hohen Anspruch an gleichmäßig hohe Luftfeuchtigkeit kann von einer Reduzierung der Wassermenge und damit der Luftfeuchtigkeit in der Schlucht erheblich negativ betroffen sein! Die Art ist in der Nähe (im oberhalb an das Hintersteiner Tal abgrenzende Bärgründeletal) nachgewiesen, in der Eisenbreche wurde offenbar bisher nicht danach gesucht. Dass sie bei einer Kartierung 2001 nicht gefunden wurde, ist für das Verfahren irrelevant (Daten zu alt, möglicherweise keine den FFH-Kriterien entsprechende gezielte Suche nach genau dieser Art). Angesichts der hohen Verantwortung Deutschlands für die Art, die möglichen negativen Auswirkungen und die nötige Gewichtung der Integritätsinteressen des Natura 2000-Gebietes im Rahmen der Ausnahmeprüfung ist es nicht ausreichend, auf eine gezielte Suche im Schluchtbereich zu verzichten, weil diese mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre (FFH-VP S. 33).

Für weitere LRT erfolgen mit dem Vorhaben zumindest Verschlechterungen (baubedingter Verlust von LRT 3260, 6170, 9130), die zwar nicht als erheblich bezeichnet werden kann, aber dennoch in die Gewichtung des Integritätsinteresses auch miteinbezogen werden muss. Dies gilt auch für die Verluste des Frauenschuh (eine Suche erst bei der Baufeldeinrichtung ist völlig unzureichend). Zur Bewertung der Verluste des LRT 9130 möchten wir anmerken, dass wir es höchst erstaunlich finden, wie der LRT-Charakter einer Fläche, die frei von Bäumen gehalten werden muss, weiterhin bestehen bleiben soll. Da es sich nur um 290 m<sup>2</sup> handelt, hat das keine Auswirkung auf die Erheblichkeit, aber einer korrekten Bewertung entspricht es trotzdem nicht, worauf wir zumindest hinweisen wollen.

#### Summationsprüfung:

Es fehlt eine korrekte umfassende Summationsprüfung. Es hätten alle seit der Ausweisung des FFH- und SPA-Gebietes stattgefundenen Eingriffe (Pläne und Projekte, erhebliche und unerhebliche) aufgelistet werden müssen und dann eine Gesamt-Bewertung aller bisherigen Eingriffe erfolgen müssen. Nur dann lässt sich der Sinn und Zweck der Summationsprüfung gewährleisten, nämlich die Gefahr abzuwenden, dass durch viele kleine Eingriffe, die alle per se unerheblich bzw. erheblich aber zumindest theoretisch kompensiert sein müssten, eine schleichende Verschlechterung und Erheblichkeit eintritt. D.h. zu klären, ob der zu prüfende aktuelle Eingriff möglicherweise das Tüpfelchen auf dem „i“ (Verschlechterungen durch bereits stattgefundene Eingriffe) ist, der die Schwelle zur Erheblichkeit für einen Lebensraumtyp oder eine Art im FFH-Gebiet reißt.

Der lapidare Verweis, dass laut uNB keine Projekte oder Pläne durchgeführt worden sind oder bekannt sind, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten, ist uns nicht nachvollziehbar. Beispielsweise wären hier zu nennen: Wintergatter Möslealpe-Niggenalpe (direkt über der Ausleitungsstrecke) Alpstraßenbauten (z.B. Pointhütte-Bärgündle), Bau von quadbefahrenen Viehtriebwegen so-

wie schleichende Verluste wertgebender Lebensraumtyp-charakteristischer Tierarten im Rahmen zahlreicher Nutzungen des FFH-Gebietes.

#### Fazit zum Gebietsschutz:

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Verschlechterung der Erhaltungsziele (s.o.)

- 1 (Wildflussökosystem, natürliche biotopprägende Dynamik, Erhaltung des prägenden Wasserhaushaltes etc.),
- 3 (LRT 3240 mit Fließdynamik und Geschiebeumlagerung, Durchgängigkeit für Gewässer-Organismen, „technisch unverbaute Abschnitte“),
- 9 (LRT 7230),
- 12 (LRT 91E0\*),
- 13 (Groppe) und
- 16 (v.a. Grünes Koboldmoos, Gekieltes Zweiblattmoos, Erhaltung des luft- und rieselfeuchten Waldbinnenklimas).

Das Vorhaben verstößt gegen das Verschlechterungsverbot. Die Verschlechterung ist erheblich, die Schwere der Erheblichkeit ist höher als in den Unterlagen dargestellt.

Es fehlen wesentliche Beurteilungsgrundlagen (s.o. 1.3.). Gerade an die Verträglichkeitsprüfung sind hohe fachliche und rechtliche Anforderungen zu stellen. Nach der Rechtsprechung muss die Verträglichkeitsprüfung nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden (Bundesverwaltungsgericht vom 17.1.2007 – 9 A 20.05).

Es fehlt eine korrekte Summationsprüfung.

Ist ein Projekt wie hier gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, darf es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und mangels zumutbarer Alternativen. Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme-Genehmigung liegen nicht vor (keine Kohärenzsicherung möglich, keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, vorhandene Alternativen, siehe 2.4.).

Es müsste die Stellungnahme der Kommission eingeholt werden (LRT 91E0\*).

#### 2.2.2. Verstoß gegen Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet

Auch wenn in Bezug auf die Vogelarten des Vogelschutzgebietes keine Erheblichkeit festgestellt wird, muss doch festgehalten werden, dass der geplante Eingriff zu einer dauerhaften Verschlechterung von Habitaten geschützter Vogelarten sowie auch zu einer zumindest temporären Beunruhigung führt. Das Verschlechterungsverbot wird nicht eingehalten.

Dies ist bei der Gewichtung des Integritätsinteresses und der Abwägung zu berücksichtigen.

#### 2.2.3. Verschlechterung der lokalen Population streng geschützter Arten

a) Unzureichende Untersuchungen, kein Ausschluss der Verbotstatbestände möglich:

Es erfolgte keinerlei gezielte Untersuchung folgender Arten/ Artengruppen:

Frauenschuh, Fledermäuse, Alpenbock, Alpensalamander, Reptilien-Arten.

Die Kenntnis über diese Arten resultiert offenbar ausschließlich auf Basis von „Zufallsfunden“ im Rahmen der Nutzungs- und Biotopkartierung im Juni 2013. Dies entspricht nicht den anerkannten Methodenstandards zur Erfassung der streng geschützten Arten.

Für diese Arten wird ein Vorkommen pauschal für wahrscheinlich gehalten. Es können jedoch keinerlei Aussagen zur konkreten Betroffenheit von Individuen bzw. der lokalen Population getroffen werden.

Trotz dieser Unkenntnis werden für die Arten folgende Annahmen getroffen:

- Frauenschuh: sofern Vorkommen im Bau Feld entdeckt werden (Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 4), würden diese verpflanzt werden (CEF 1). Es bleibt offen: in welchem Umfang? Wohin? Wahrscheinlichkeit des Funktionierens (Frauenschuh lässt sich nicht so einfach verpflanzen) ?



- Alpenbock: sofern Totholz beim Bau beansprucht wird, wird es auf eine Eignung für den Alpenbock kontrolliert und „mit äußerster Vorsicht“ entfernt und an andere geeignete Stellen verbracht (CEF 2). Damit soll das Eintreten aller drei Verbotstatbestände vermieden werden. Es bleibt offen: in welchem Umfang? Wie wird sichergestellt, dass bei der Umlagerung das Totholz nicht geschädigt wird/ Alpenbock-Individuen nicht getötet werden? Wo sind standörtlich geeignete Stellen im Umfeld? Wie ist die lokale Population, für die ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen wird, und welche Auswirkung hat das Vorhaben auf die lokale Population?
- Fledermäuse: obwohl keinerlei Untersuchungen vorliegen, welche Fledermausarten wo vorkommen, wird für zahlreiche, darunter auch gefährdete Arten und Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand der lokalen Population ein Vorkommen im UG für wahrscheinlich gehalten und deswegen „vorsorglich“ 6 Fledermauskästen in angrenzenden Waldflächen ausgebracht (CEF 3). Für 10 Arten werden Verbotstatbestände vermutet (je nach Art § 44 (1) Nr. 1, 2 und/ oder 3), die jedoch aufgrund der Maßnahmen vermieden werden könnten. Es ist biologisch fahrlässig, von der Eignung einer Maßnahme und damit der Vermeidung von Verbotstatbeständen auszugehen, ohne dass überhaupt bekannt ist, für welche wo vorkommende Arten diese Maßnahme überhaupt wirken soll.
- Alpen-Salamander: obwohl keinerlei Untersuchungen vorliegen, wird angenommen, dass die Art „durch kleinräumige Abwanderung“ in vergleichbare Habitate im engeren Umfeld „ausweichen“ könne, sich der – nicht durch konkrete Untersuchungen ermittelte und daher eigentlich unbekannt – Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern würde und sich das Tötungsverbot durch Vermeidungsmaßnahmen auf das Niveau der allgemeinen Mortalität reduzieren liesse, so dass letztlich kein Verbotstatbestand erfüllt werden.  
Auch dies ist biologisch fahrlässig. Zumal hier auch völlig außer Acht gelassen wird, dass die Reduzierung der Wassermenge in der Schlucht den Feuchtigkeits-Charakter der Schlucht und damit die Eignung der Schlucht v.a. als Rückzugsraum in trockenen Sommern reduzieren würde.
- Analoges gilt ähnlich auch für Haselmaus, Schlingnatter und Zauneidechse, über deren Vorkommen im Detail ebenfalls nichts bekannt ist und das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1) sowie bei der Schlingnatter auch das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3) durch Vermeidungs-Maßnahmen wie Bauzeitenregelung oder -einrichtung bzw. Ausweichen der Art in angrenzende Lebensräume vermieden werden soll.

Eine derart pauschale formalisierte Abhandlung des speziellen Artenschutzrechtes ist nicht geeignet als Grundlage für die Genehmigung eines Eingriffes und als Ausschluss des Eintretens von Verbotstatbeständen. Es ist keineswegs gesichert auszuschließen, dass Verbotstatbestände auch bei diesen Arten erfüllt werden, v.a. das Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 und 1, aber bei Alpensalamander, Alpenbock und einigen Fledermausarten auch das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 (1) Nr. 3.

Wir weisen auch vorsorglich darauf hin, dass mit dieser Unkenntnis die Gefahr eines Umweltschadens vorliegt. Denn die Legalisierung eines Schadens nach § 19 (1) Satz 2 BNatSchG tritt nicht ein, wenn die nachteiligen Auswirkungen nicht umfänglich ermittelt wurden und deshalb in ihrer Tragweite unterschätzt worden sind. § 19 BNatSchG soll die Planer/ Eingreifer dazu veranlassen, die negativen Wirkungen sorgfältig zu ermitteln und nicht nur mit formalisierten Annahmen abzuhandeln. Sollte das Vorhaben genehmigt werden, ist somit sofort eine Anzeige nach Umweltschadengesetz möglich und zu klären, wer für den Umweltschaden haften würde (seit 2012 ist ein Umweltschaden im Natura 2000-Gebiet sogar ein Straftatbestand).

b) Fehlerhafte Bewertung des Schädigungsverbot:

Weiterhin ist bei der Wasseramsel das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG falsch bewertet. Durch die Reduzierung der Wassermenge und negative Veränderungen der Gewässermorphologie (z.B. phasenweise stärkere Verschlammung) verschlechtern sich die Lebensbedingungen auch für die Wasseramsel, die strukturreiche naturbelassene Fließgewässer hoher Fließgeschwindigkeit braucht.

c) Ausnahme-Voraussetzungen liegen nicht vor:

Für die o.g. Arten, für die entgegen der Annahmen der saP Verbotstatbestände nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, liegen keine Voraussetzungen nach § 45 (7) Satz 1 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 vor: da nichts über die lokale Population bekannt ist, kann auch eine Verschlechterung der lokalen Population nicht mit der nötigen Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist das Vorhaben nicht alternativlos und ohne zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s.o.).

Auch für den Quendel-Ameisenbläuling, für den die saP das Tötungsverbot § 44 (1) Nr. 1 feststellt und daher eine Ausnahmeprüfung vornimmt, kann die saP nicht die nötige Sicherheit aufweisen. Aufgrund mangelnder Kenntnis der lokalen Population wird nur „vermutet“ (S. 40), dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population käme. Dies ist nicht ausreichend, da der juristische Maßstab für die Methodenwahl ist, dass sie den „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen“ entsprechen muss und eine Verschlechterung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden muss.

Fraglich ist zudem, ob die in dieser Höhenlage nur sehr langfristig sich regenerierenden Lebensräume durch die beschriebenen CEF-Maßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden können.

Zudem ist das Vorhaben nicht alternativlos und ohne zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (s.o.).

#### 2.2.4. Unvereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebietes

Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Naturschutzgebietes Allgäuer Hochalpen. Zweck des Schutzgebietes ist es unter anderem, einen Teilbereich der Allgäuer Alpen wegen seiner hervorragenden Schönheit, Eigenart, Vielfalt und Ruhe in seiner Gesamtheit zu schützen (§ 3 Nr. 1 NSG-VO) und insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten sowie der Wiederherstellung der fließgewässertypischen Eigendynamik verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden (§ 3 Nr. 4 NSG-VO). Gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 11 der NSG-VO ist es unter anderem verboten, bauliche Anlagen zu errichten, Gewässer und ihre Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen und die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern. Die NSG-VO lässt generelle Ausnahmen von den Verboten zu. Dazu gehören gemäß § 5 Nr. 3 d wasserwirtschaftliche Maßnahmen des Gewässerausbaus, gemäß § 5 Nr. 6 der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energieerzeugungsanlagen sowie gemäß § 5 Nr. 7 die Erweiterung des Schreckseckkraftwerks. Aus der Zusammenschau der Ausnahmeregelungen ergibt sich die Aussage, dass von den Verboten zum einen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Wildbachverbauung), zum anderen die ausgeübte Nutzung bestehender Energieerzeugungsanlagen bzw. – im Einzelfall – die Erweiterung eines konkret genannten Kraftwerks ausgenommen sind. Eine generelle Ausnahme für die Errichtung neuer Wasserkraftwerke würde der Intention der Verordnung zuwiderlaufen und ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Zweck der Verordnung vereinbar.

Da eine Ausnahme gemäß § 5 der NSG-VO nicht in Betracht kommt, muss von den Verboten der NSG-VO eine Befreiung im Einzelfall erteilt werden. Die NSG-VO verweist hier auf Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz, der zwischenzeitlich durch die bundesrechtliche Regelung des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ersetzt wurde. Eine Befreiung kann danach nur unter zwei Voraussetzungen erteilt werden: Erstens muss eine Ausnahmesituation gegeben sein, die der Ordnungsgeber seinerzeit nicht bedacht hatte. Zweitens muss die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein. Nach meiner Auffassung sind beide Voraussetzungen nicht erfüllt: Wie die Ausnahmeregelungen in § 5 Nrn. 6 und 7 der NSG-VO belegen, hat der Ordnungsgeber sich bei Erlass der Verordnung mit der Thematik „Wasserkraftnutzung im Naturschutzgebiet“ ausdrücklich auseinandergesetzt. Er hat sich dafür entschieden, bestehenden Anlagen Bestandsschutz zu gewähren

und in einem Einzelfall die Erweiterung eines Kraftwerkes zuzulassen. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Wasserkraft wollte der Verordnungsgeber innerhalb des Naturschutzgebietes ausdrücklich ausschließen.

Dies ergibt sich auch aus dem Schutzzweck, wonach das Naturschutzgebiet in seiner Gesamtheit erhalten und jegliche Veränderungen der Gewässer ausdrücklich ausgeschlossen sein sollen.

Deshalb ist auch keine Ausnahmesituation gegeben, die bei Erlass der Verordnung nicht vorhersehbar war. Durch die Energiewende haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht grundlegend geändert. Dem Ausbau der Wasserkraft kommt bei der Energiewende nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (s.u. 2.4.4.).

#### 2.2.5. Unvereinbarkeit mit den Schutzzielen des Naturdenkmales

Ein Teil des betroffenen Gewässerabschnittes, nämlich die sogenannte Eisenbreche ist als Naturdenkmal „Eisenbreche und Auelesgasse“ (VO vom 31.08.1962) durch eine zusätzliche Schutzgebietsverordnung geschützt. Naturdenkmale sind Einzelschöpfungen der Natur, die wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart einem absoluten Veränderungsverbot unterliegen. Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Für Befreiungen von der Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals gilt ebenfalls § 67 BNatSchG. Es ist allerdings in Bezug auf das Naturdenkmal eine gesonderte Prüfung des Befreiungstatbestandes durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Baumaßnahme in Bezug auf das Naturdenkmal noch viel gravierender auswirkt als auf das viel größere Naturschutzgebiet.

Insbesondere die Verringerung der Wasserführung würden den ästhetischen Reiz des Naturdenkmals erheblich und dauerhaft beeinträchtigen. Zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen ist ein solcher schwerwiegender Eingriff nicht notwendig, da es auch andere denkbare Stromerzeugungsquellen gibt (s.u.).

Eine Befreiung von der Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals Eisenbreche kann deshalb nicht erteilt werden.

#### 2.2.6. Verstoß gegen § 30 BNatSchG

Nach § 30 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von u.a. natürlichen oder naturnahen Bereichen fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche führen können.

#### 2.2.7. Negative Auswirkungen auf Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt/ Biodiversitätsschaden

Wir verweisen hierzu stellvertretend auf die vorherigen Ausführungen zu einzelnen Arten und Lebensräumen (2.2.1.-2.2.6.) sowie zum naturschutzfachlichen Wert des Gebietes (2.1.).

Bezüglich der unzureichenden Untersuchung der Auswirkungen auf die Biodiversität verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 1.3. Diese Defizite schlagen auch auf die UVS durch. Gerade über diverse für die Biodiversität höchst relevante Artengruppen (z.B. Mollusken, Moose in Schlucht) herrscht völlige Unkenntnis.

Naturnahe Flüsse zählen zu den „hot spots“ der Biodiversität. Sie sind zentrale Achsen und Rückgrat des Biotopverbundes. Alpenweit zählen naturnahe Wildflussstrecken mit weniger als 10% zu den gefährdetsten Lebensräumen. In Bayern sind naturnahe Fließgewässer-Abschnitte vor allem auf die Oberläufe begrenzt.

Die Veränderung der natürlichen Standortfaktoren – eine der wesentlichen Grundlage für die hohe Biodiversität naturnaher Flüsse – ist nicht ausgleichbar (UVP S. 61). Das Ausgleichskonzept kann diese Verschlechterung nicht kompensieren, weshalb auch die Schlussfolgerung der UVS, dass der Eingriff „nach nach Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der §§ 13 und 15 BNatSchG als kompensiert“ gelte (UVS S. 62), nicht nachvollzogen werden.

Fazit: Das geplante Projekt bedingt einen nicht ausgleichbaren Biodiversitätsschaden und ist nach BNatSchG nicht kompensierbar.

Es widerspricht zentralen Analysen und Zielsetzungen der Bayerischen Biodiversitätsstrategie (beschlossen vom Bayerischen Ministerrat, 30.04.2008).

„Die Hauptursachen für den späteren Verlust von Biodiversität bzw. biologischer Vielfalt liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, ....“

Beispiele für Maßnahmen und Ziele: „Ökologische Verbesserung der Gewässer durch Zulassung möglichst starker Eigendynamik, durch Renaturierung und Gewässervernetzung sowie durch die Erhöhung der Strukturvielfalt .....“

„Bis zum Jahre 2020 soll sich die Natur auf geeigneten Flächen Bayerns wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten und ihrer natürlichen Dynamik ungestört entwickeln (Art. 1a, Abs.2, Satz 2, Nr.3 BayNatSchG; in Nationalparks und in geeigneten Teilen der Alpen, aber auch in Kernzonen der Biosphärenreservate, in Naturwaldreservaten, in intakten und renaturierten Mooren, auf Truppenübungsplätzen, an dynamischen Fließgewässern).“

„Fließgewässer sowie Seen und Weiher einschließlich der Ufer- und Verlandungszonen sollen dauerhaft eine naturraumtypische Vielfalt aufweisen und ihre Funktion als Lebensraum erfüllen.“

„In Natura-2000-Gebieten ist ein günstiger Erhaltungszustand v. a. der wassergebundenen Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten“

Es widerspricht zudem zahlreichen Zielsetzungen diverser politischer Programme und Rahmenpläne, die die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der vielfältigen Natur als Ziel erklären.

Nicht zuletzt widerspricht das Vorhaben auch der bayerischen Verfassung Art. 141:

„Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. .... Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, .... und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, .... die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“

Sowohl die Gemeinde Hindelang ist an diese Ziele (hier in Bezug auf die Naturverträglichkeit ihrer Energieversorgung) gebunden als auch die Genehmigungsbehörde.

### 2.3. Vermeidbare Eingriffe, Verstoß gegen Minimierungsgebot

Unabhängig von unserer Gesamt-Ablehnung wenden wir ein, dass die Planung gegen das Minimierungsgebot verstößt:

Die Stauhöhe von ca. 5 m zur Fassung des Triebwassers ist eine erhebliche Verschlechterung für das Gewässer, der vermeidbar bzw. reduzierbar wäre. Als Begründung für die Stauhöhe wird ausschließlich abgeführt: „um die Grabentiefe für die Druckrohrleitung beim Durchstoßen des rechten Ufers (Fels!) in vertretbarem Rahmen (< 10 m) zu halten.“ (S. 8 wasserrechtlicher Eingabeentwurf

12.12.2013, 1. Erläuterung). Für wen vertretbar? Vermutlich für den Antragsteller. Dies ist keinerlei Grund, den Anstau zu rechtfertigen. Es hätte nachgewiesen werden, weshalb eine Reduzierung der Stauhöhe nicht nur „nicht vertretbar“, sondern „unzumutbar“ wäre. Da dies nicht erfolgt ist, liegt hier ein Verstoß gegen das gesetzlich vorgeschriebene Minimierungsgebot vor.

#### 2.4. Abwägung: Beurteilung der energiewirtschaftlichen Interessen

Es ergibt sich also für die Abwägung:

Einer

- erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes (nicht im nötigen Umfang konkretisierbar, aber schon aufgrund vorhandener Unterlagen mit Sicherheit in größerem Umfang als in den Unterlagen angegeben),
- Verschlechterung der gewässertypspezifischen hydromorphologischen Eigenschaften des Gewässers, der typspezifischen Benthoszönose und der typspezifischen Fischzönose und
- Verletzung von Zielen des Naturschutzgebietes

steht eine nicht genau definierbare, aber erkennbar geringe Menge produzierbaren Stromes gegenüber. Es wird nicht mehr als eine Schätzung abgegeben. Die Schwere des Gewichtes der Stromerzeugung ist damit nicht tatsächlich quantifizierbar, aber zumindest bereits erkennbar gering.

Aus der Rechtssprechung des EuGH und des BVerwG ergeben sich folgende Grundsätze für die Abwägung:

Sind nicht zu sämtlichen sich konkret abzeichnenden Risiken, die das Vorhaben für die Erhaltungsziele des Gebietes auslöst, die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt worden, schlagen derartige Mängel auf die Abweichungsentscheidung durch, in der das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Belange nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzrechtes abgewogen worden sein. Ohne konkrete Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele kann auch ihr Gewicht nicht mit der nötigen Nachvollziehbarkeit und Plausibilität ermittelt und abgewogen werden.

Entsprechendes gilt auch für die für das Vorhaben in der Ausnahmeprüfung vorgebrachten Gründe des des überwiegenden öffentlichen Interesses: solange sämtliche Angaben zur potentiellen Stromproduktion auf Schätzungen beruhen, die noch dazu außer Acht lassen, dass die Stromproduktion starken Schwankungen unterliegen würde (keine Grundlastfähigkeit, s.u.) und gerade zur Zeit hohen Strombedarfes (Winter) nur in sehr geringem Umfang überhaupt stattfinden könnte, ist das Gewicht dieser Interessen nicht nachvollziehbar bewertbar bzw. auch aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht korrekt bewertet (überbewertet). Bereits die auf dieser Basis anzunehmende Stromproduktion ist ferner keinesfalls in einer Höhe, die ein Überwiegen dieses Interesses an der Stromproduktion über die Integritätsinteressen nachvollziehbar und plausibel erscheinen lassen kann, geschweige denn dass das Interesse „zwingend“ wäre.

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss zudem nach der Rechtssprechung den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 (4) FFH-RL berücksichtigen. Eingriffe in Natura 2000-Gebiete sollten die absolute Ausnahme sein, die Ausnahmeprüfung einen Ausnahmecharakter haben:

BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07 : Die Gewichtung der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ muss dem Ausnahmecharakter in besonderer Weise Rechnung tragen. Das Gewicht ist umso geringer einzuschätzen, je weiter die Unsicherheiten der Prognose reichen, d.h. der Bedarf des Projektes nicht konkret begründet ist. Die Mitgliedstaaten „dürfen ihre Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das die Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechtes vertretbar ist, von vorneherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem

Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes zurücktreten müsste. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen.“ (Rd 15)

„Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss dabei den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL festgelegten Genehmigungskriterium eng auszulegen (EuGH, Urteile vom 20. September 2007 -Rs. C-304/05 -Slg. 2007, I-7495 Rn. 83 und vom 26. Oktober 2006 -Rs. C-239/04 -Slg. 2006, I-10183 Rn. 35)., d.h. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL begründet ein striktes Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies vertretbar erscheint, sondern nur, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist (BVerwG, Ur. v. 17.5.2002 – 4 A 28.01 – BVerwGE 116, 254, 263). Diese zur Alternativenprüfung entwickelten Grundsätze gelten auch für die Prüfung zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.“ (VG Regensburg 4. Kammer, Urteil vom 11.01.2011, RN 4 K 09.1873, RdNr.165, eigene Hervorhebung)

Mit diesem Ausnahme-Charakter vereinbare Gründe für eine Überwindung der Schutzbestimmungen für FFH-Gebiete sind weder ausreichend und nachvollziehbar dargelegt, noch sind sie vorhanden.

#### 2.4.1. Keine Kenntnis über die tatsächlichen Abflussmengen, fehlende Plankonkretisierung

Der Plan der Benutzung muss hinreichend konkretisiert sein, um die wesentlichen Prüfungsgegenstände abhandeln zu können. Der vorliegende Antrag beruht jedoch zu großen Teilen auf Annahmen, Vermutungen und Schätzungen (s.o.).

Angesichts dieser Defizite können die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gewässer, den Naturraum und auf Dritte nicht hinreichend beurteilt werden. Damit darf kein Recht zur Gewässerbenutzung erteilt werden.

#### 2.4.2. Keine Grundlastfähigkeit

Die Ostrach weist einen extrem schwankenden Wasserstand auf, der v.a. durch kurze Starkregenereignisse im Sommer stark ansteigt (Gewitterlagen, Staulagen). Diese kurzfristigen Spitzen tragen stark zu vermeintlich hohen Durchschnittswerten in den Sommermonaten bei. De facto ist aber die größte Zeit des Jahres auch im Sommer der Abfluss in der Ostrach unter diesen Monats-Durchschnittswerten! Die hohen Abflusswerte selbst können von den Turbinen gar nicht genutzt werden, weil die Turbinen in dieser Zeit abgeschaltet werden müssen (voraussichtliche Abschaltung laut Betriebsvorschrift (Unterlage 9) bereits ab > 10 m<sup>3</sup>/s wegen hohen Geschiebetriebes).

Aus den in den Unterlagen dargestellten geschätzten Abflussdauerlinie und Jahresganglinien der Ostrach (s.o. 1.2.) und noch viel mehr aus der real vorhandenen Abflusssituation ergibt sich, dass keine Grundlastfähigkeit gegeben ist: das Kraftwerk würde voraussichtlich v.a. im Mai/ Juni Strom produzieren, nicht/ kaum aber während 4-5 Wintermonaten aufgrund des zu dieser Zeit vorherrschenden Niedrigwassers (s.o. 1.2.).

In der Konsequenz heißt das, dass

- die Anlage einen niedrigen Wirkungsgrad hat, weil die Turbinen die meiste Zeit des Jahres nicht hoch ausgelastet sein werden. Eine maximale Auslastung wird – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen gestaffelten Restwassermengen - vermutlich an < 10 Tagen im Jahr möglich sein.
- die Anlage keine Grundlastfähigkeit erreicht.
- die Anlage sich damit nicht unterscheidet von z.B. Onshore-Windkraftträdern und im Vergleich zu Photovoltaikanlagen schlechter kalkulierbar ist.

Damit trifft das zentrale Argument, weshalb unter den regenerativen Energien gerade die Wasserkraft ausgebaut werden müsse, nämlich weil sie dauerhaft verfügbar und grundlastfähig sei und keine Speicherung erfordere, für die hier beantragte Anlage eben nicht zutrifft.

Bayerisches Energiekonzept: Energie innovativ (24.05.2011), S. 8, Hervorhebung im Original: „Wasserkraft: Anders als die wetter- und tageszeitenbedingt stark fluktuierenden Energiequellen Wind und Sonne ist die Wasserkraft grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und kann damit gleichermaßen in Grund-, Mittel- und Spitzenlast eingesetzt werden. Sie leistet daher einen wichtigen Beitrag zur Bedarfsdeckung und Systemstabilität.“

Die hier beantragte Anlage unterscheidet sich damit in keiner Weise von anderen fluktuierenden regenerativen Energieträgern und ist damit weder zwingend noch alternativlos.

#### 2.4.3. Fehlerhafte Alternativenprüfung

Grundsätzlich und insbesondere infolge des Fehlens der Grundlastfähigkeit der hier beantragten Anlage sind alle räumlichen oder technischen Varianten zu prüfen, die das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes verringern.

Damit sind zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der CO<sub>2</sub>-Einsparung die Ausführungs-Alternativen Photovoltaik, Windkraft und auch Energieeinsparung und Kraft-Wärme-Kopplung gleichwertig. Gerade die Energieeinsparung und der Ausbau der Photovoltaik kann unmittelbar auf die Gemeinde Hindelang angewandt werden. Beim Ausbau der Windkraft sind größere Bezugsräume (z.B. im Rahmen der Region, vgl. Regionalplan) zu wählen, es gibt keinerlei Grund, weshalb jede Gemeinde für sich isoliert betrachtet werden muss. Wir verweisen hierzu beispielsweise auf die Potentiale für erneuerbare Energieversorgung im nördlichen Landkreis Oberallgäu.

Darüber hinaus hätten in Bezug auf die Ausführung Wasserkraft auch zwingend Standort-Alternativen geprüft werden müssen (außerhalb Schutzgebieten, Verbesserung des Wirkungsgrades von Turbinen an bestehenden Kraftwerken etc.).

#### 2.4.4. Kein überwiegendes öffentliches Interesse, Rolle der Wasserkraft bei der „Energiewende“

Der BUND Naturschutz unterstützt und fordert eine regenerative Energieversorgung seit Jahrzehnten. Essentieller Bestandteil einer Energiewende ist v.a. die Energie-Einsparung. Nicht nur im Rahmen der Konzepte des BN, sondern auch der Konzepte des Umweltbundesamtes und anderer Experten braucht eine „Energiewende“ aber keinen weiteren Ausbau der Wasserkraft.

Auch das Ziel der bayerischen Staatsregierung, die Stromerzeugung aus Wasserkraft um 2 Mrd. KWh/Jahr zu erhöhen (Bayerisches Energiekonzept Energie Innovativ), ist im wesentlichen durch Effizienzsteigerungen an bestehenden Anlagen zu erzielen. Der Rest der geplanten Steigerung ist durch intensivere Energie-Einsparung zu erzielen. Das Ziel, dass der Anteil der Wasserkraft von 15% auf 17% des Stromverbrauches erhöht werden soll, erfüllt sich bei stärkerer Energieeinsparung, d.h. Reduzierung des Stromverbrauches auch ganz von alleine, d.h. ohne Neubau. Das Potential der Wasserkraft im Rahmen der regenerativen Energien ist deswegen so begrenzt, weil 90% unserer Flüsse bereits verbaut sind und gerade bei Neubauten in den letzten 10% relativ natürlichen Flüssen die Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes besonders hoch sind. Alpenweit zählen naturnahe Wildflussstrecken mit weniger als 10% zu den gefährdetsten Lebensräumen. In Bayern sind naturnahe Fließgewässer-Abschnitte vor allem auf die Oberläufe begrenzt.

Da die hier beantragte Anlage nicht einmal den geltend gemachten „Vorteil“ der Grundlastfähigkeit tatsächlich erfüllt, gibt es keinerlei Grund, dieser Wasserkraftanlage einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Energiewende zuzurechnen.

Insofern ist auch das Ziel der Einsparung von 4.500 T CO<sub>2</sub> bei einer angenommenen Leistung von 9 Mio. KWh nicht alternativlos und zum anderen durch zahlreiche andere Maßnahmen ohne nicht aus-

gleichbare erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten erreichbar. Es ist zudem überschätzt (siehe 1.2.), so dass auch der angeblich „überregional ... wesentliche Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffemissionen“ (S. 18 Wasserrechtlicher Eingabeentwurf vom 12.12.2013, 1. Erläuterung) nicht zutrifft.

Dem Interesse der Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist auch nicht per se ein Vorrang vor Belangen des Naturschutzes einzuräumen, wie im übrigen zahlreiche gerichtliche Ablehnungen von Windkraftanlagen – auch mit vergleichbar geringeren Auswirkungen als denen der hier geplanten Wasserkraftanlage – zeigen.

Das Interesse an der Energieversorgung durch ein Kraftwerk in der Eisenbreche ist nicht per se zwingend, da ohne dieses Kraftwerk die Energieversorgung nicht gefährdet wäre. Auch der Klimaschutz und das Ziel des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung in § 1 (4) Nr. 4 BNatSchG ist für die Abwägung nicht einschlägig, da diese Regelung nichts über das Interesse und Gewicht eines einzelnen konkreten Falles aussagt. Sie besagt lediglich, dass auch der Klimaschutz allgemein im Interesse des Naturschutzes ist, nicht aber, dass Maßnahmen zur regenerativen Energiegewinnung per se stets mit den Zielen des Naturschutzes konform gehen. Die Regelung besagt insbesondere nichts dazu, welches Interesse im Einzelfall überwiegt. Auch §1 (2) EEG begründet keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls am konkreten Standort der dazu erforderlichen Anlagen (vgl. OVG Münster, 8A2810/04 vom 13.12.2007). Von der Realisierung des hier beantragten Projektes hängt weder die Realisierung des Gesamtkonzeptes Energiewende noch des Klimaschutzes ab, insbesondere solange die immensen – i.d.R. naturverträglichen - Potentiale der Energieeinsparung ungenutzt bleiben und solange die Windkraftnutzung in Bayern auch an naturverträglichen Standorten durch Willkür-Regelungen (10H) des Ministerpräsidenten ausgebremst wird.

Die Energieerzeugung ist nur ein sozusagen „normales“ öffentliches Interesse, dessen Gewicht zur Überwindung des Gewichtes des Integritätsinteresses konkret und nachvollziehbar begründet werden muss. Dies ist hier weder nachvollziehbar erfolgt noch kann es – selbst wenn es nachvollziehbar dargelegt wäre - hier das hohe Integritätsinteresse von Natura 2000 überwiegen.

Der Verzicht auf die Wasserkraftanlage an diesem Standort ist nicht unzumutbar:

„Von einer unzumutbaren Belastung kann nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Interessen des betroffenen Bürgers, insbesondere bei Eingriffen in Freiheit und Eigentum gesprochen werden. ....“ (OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 – 2 L 6/09 in ZNER 2012, Heft 1: S.90-97. Zur Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort waren keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennbar, der Windkraftbetreiber musste die Ablehnung der Anlage hinnehmen). Von derartigen Eingriffen in Freiheit und Eigentum kann hier wahrlich nicht gesprochen werden.

Fazit:

Die für die Wasserkraftnutzung aufgeführten Argumente (abgehandelt unter der Überschrift „zwingende überwiegende öffentliche Interessen“ in der FFH-Verträglichkeitsprüfung), sind übertrieben oder abwegig. Einer konkreten, in den Unterlagen beschriebenen, dort jedoch unterschätzten Verschlechterung von Schutzgebieten steht eine nicht konkret bezifferbare, keineswegs als Grundlast anzusprechende energetische Leistung, die mit Sicherheit geringer ist als in den Unterlagen angegeben und die zudem nicht alternativlos ist. Es ist nicht erkennbar, weshalb das Gewicht der energetischen Nutzung höher zu gewichten sein sollte als die naturschutzrechtlichen Belange. Es ist keine unzumutbare Härte, wenn auf das Vorhaben an dieser Stelle verzichtet werden muss. Die Gemeinde Hindelang hat zahlreiche Möglichkeiten der Energieeinsparung oder der Erhöhung des Anteils von Strom aus Photovoltaik-Anlagen. Jedenfalls ist die Wasserkraftnutzung nicht aus überwiegenden Gemeinwohlgründen notwendig. Die geplante Wasserkraftanlage hat keinerlei Vorteil (keine Grundlastfähigkeit), die sie alternativlos machen würden. Der in Ziffer 2 aufgeführte Grund der Versorgungssicherheit für das Gemeindegebiet im Falle eines „Blackouts“ ist geradezu an den Haaren herbei gezogen.



### 3. Unvereinbarkeit mit Wasserrecht

---

Der Gewässerabschnitt, in dem die Wasserkraftanlage geplant ist, ist ein Referenzgewässer der höchsten Zustandsklasse:

Bewertungen nach WRRL (aus limnologischem Gutachten ARGE Limnologie):

- Die gesamte Strecke ist hydromorphologisch in sehr gutem Zustand.
- Die gesamte Strecke weist sowohl in Bezug auf Makrophyten und Phytobenthos als auch in Bezug auf Makrozoobenthos einen für den Fließgewässertyp „alpiner Kalkhochalpenbach“ typischen und sehr guten ökologischen Zustand auf.
- Auch der fischökologische Zustand (Bewertung nur oberhalb und unterhalb der Schlucht) ist sehr gut
- Daraus ergibt sich insgesamt für den gesamten Bereich ein sehr guter ökologischer Zustand.
- Saprobie: sehr gut
- allgemeine Degradation: sehr gut (d.h. keine).

Trotz der unzureichenden Antragsunterlagen ist nach Ansicht des BN aber bereits jetzt festzustellen, dass die Bewilligung und die Planfeststellung zwingend zu versagen ist, da das Projekt mit folgenden Vorgaben des WHG nicht zu vereinbaren ist.

Nach Art. 1 WRRL ist das Ziel dieser verbindlichen Richtlinie u.a. die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme sowie der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete in Hinblick auf deren Wasserhaushalt. Es besteht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot.

Das Vorhaben steht mit der Errichtung eines neuen massiven Querbauwerks mit naturferner Abflußkonzentration und Stauhaltung diesen Vorgaben entgegen.

Nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche Abflußverhältnisse zu gewährleisten.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Gewässerbenutzung zwingend zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine schädliche Gewässeränderung ist nach § 3 Nr. 10 WHG eine Veränderung von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG ergeben. Gewässereigenschaft ist in § 3 Nr. 7 WHG definiert und nimmt u.a. auf die Gewässerökologie Bezug. Bei einer Stau- und Triebwerksanlage ist insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG erreicht werden und ob die Vorgaben der §§ 33 bis 35 WHG erfüllt werden. Weiter wäre zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Natura 2000 erfüllt werden.

Nach § 35 Abs. 1 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.

Dies ist hier nicht gewährleistet, was einen Verstoß gegen § 35 (1) darstellt.

Nach § 34 Abs. 1 WHG dürfen neue Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wieder hergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

Die Durchgängigkeit des Gewässers wird durch die reduzierte Wassermenge erheblich beeinträchtigt und bleibt nicht in vollem Umfang erhalten, was einen Verstoß gegen § 34 (1) darstellt.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer erforderlich ist, um den Zielen der §§ 27 - 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Nach dem Willen des Gesetzgebers hat die Regelung den Zweck, einen Abfluss zu gewährleisten, der nur geringfügig vom typspezifischen Niedrigwasser abweicht (so die Gesetzesbegründung zur WHG-Novelle 2010).

Wenn man sich die Berechnungen des Restwassergutachtens ansieht, erkennt man, dass das jetzt vorhandene mittlere Niedrigwasser bei einem Kraftwerksbetrieb erheblich unterschritten wird. Von einer geringfügigen Abweichung kann hier nicht gesprochen werden.

Die Ostrach ist in dem betreffenden Abschnitt als natürliches Gewässer einzustufen. Für den Bachlauf gelten demnach die Anforderung des § 27 Abs. 1 WHG. Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Auslegung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes, das auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zurückgeht, ist in der juristischen Literatur umstritten und noch nicht abschließend geklärt. Immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Beschl. v. 11.7.2013) deutlich gemacht, dass es jede nachteilige Abweichung, die über den Bagatellbereich hinausgeht, als Verschlechterung ansieht. Bei der Ostrach handelt es sich in die betreffenden Abschnitt um eine Referenzgewässer der höchsten Zustandsklasse. Eine Verschlechterung im Sinne des § 27 WHG ist deshalb durch das geplante Wasserkraftwerk mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Zu prüfen wird demnach sein, ob das Projekt trotzdem nach § 31 Abs. 2 WHG zugelassen werden kann. Das Gesetz nennt 4 Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit eine Ausnahmege-  
nehmigung erteilt werden kann (ähnlich § 34 (3) BNatSchG). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (3.8.2011) hat beispielsweise grundsätzlich festgestellt, dass aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift hohe Anforderungen an das Überwiegen der öffentlichen Interessen zu stellen sind. Diese liegen hier nicht vor.

Entsprechend dem Ausnahmetatbestand Nr. 3 dürfen die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind. Anders als § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG der bei der Alternativenprüfung auf das beantragte Projekt Bezug nimmt, knüpft der Ausnahmetatbestand im WHG an die mit dem Projekt verfolgten Ziele an. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Projektziel, nämlich die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen, auch mithilfe anderer Energieerzeugungsanlagen (Windkraft, Biomasse, Fotovoltaik) erreicht werden könnte (s.o. 2.4.).

Eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG ist auch deswegen nicht möglich, da in Ziffer 5.3.4 des Bewirtschaftungsplans folgendes festgelegt wurde (Der Bewirtschaftungsplan für das Flußbezugsgebiet Donau ist für das Landratsamt Oberallgäu gem. Art. 51 Abs. 2 BayWG behördenverbindlich):

„Nichterreichen des Umweltziels oder Verschlechterung eines Zustands aufgrund neuer Änderungen von Wasserkörpereigenschaften oder Entwicklungstätigkeiten:

Gemäß Art. 4 Abs. 7 WRRRL ist das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustands, das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials von Oberflächenwasserkörpern oder das Nichtverhindern einer Zustandverschlechterung eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zulässig, sofern dies die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist. Auch eine Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächengewässers als Folge einer neuen

nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist zulässig. Es müssen u. a. eine hinreichende Begründung vorgelegt und alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden, um eine weitere Verschlechterung zu verhindern.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL ist gegenwärtig für Wasserkörper im bayerischen Teil der Flussgebietseinheit Donau nicht erforderlich.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Projekt eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist, die bei Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 2 WHG auch nicht ausnahmsweise zulässig ist.

Im übrigen verweisen wir bezüglich der negativen Auswirkungen (auch bezgl. der Leitfischart Bachforelle und der biologischen Komponenten) auf die Ausführungen unter Punkt 2.

#### 4. Unvereinbarkeit mit Alpenkonvention

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Relevant sind für das vorliegende Vorhaben die Protokolle „Energie“ und „Naturschutz und Landschaftspflege“.

Bezüglich der ausführlichen fachlichen Begründung der Unvereinbarkeit des beantragten Projektes mit den aufgeführten Zielen der Alpenkonvention verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Das vorliegende Vorhaben verstößt in folgenden Punkten gegen die Vorschrift der Alpenkonvention:

- Die Durchgängigkeit für die Fauna wird verschlechtert.
- Das Vorhaben wirkt sich negativ auf den Wasserhaushalt und die Biozönosen eines Schutzgebietes (FFH- und Vogelschutzgebiet) und naturnahen Gebietes aus.

Zur Begründung verweisen wir auf die o.g. Ausführungen.

##### 4.1. Protokoll Energie

Es ist die Einhaltung des Art. 7 (1) und (3) zu beachten. Dabei handelt es sich um folgende unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Vorschrift:

„(1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher. (...)  
(3) Sie verpflichten sich des weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.“

Art. 7 Abs. 1 entsprechen weitgehend die bestehenden Regelungen im WHG (§§ 33, 34, 35 WHG).

Art. 7 Abs. 3 EnerP ist aufgrund des Wortlauts und der Systematik des Energieprotokolls unmittelbar anwendbar und so zu verstehen, dass die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Wassers nicht nachteilig verändert werden darf. Es handelt sich um eine zwingend zu beachtende Vorgabe für die Genehmigung einer Wasserkraftanlage in einem Naturschutzgebiet oder Schon- und Ruhezeiten sowie unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften. Darunter sind auch die europäischen Schutzgebiete „Vogelschutzgebiet“ und „FFH-Gebiet“ zu verstehen, auch wenn die FFH-Gebiete – wie in Bayern – nicht als eigenes Schutzgebiet mit einer Verordnung ausgewiesen sind. Die Verpflichtung, den Wasserhaushalt zu erhalten, ist so zu verstehen, dass sowohl die Menge und Qualität des Grundwassers als

auch die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Wassers in Fließgewässern nicht nachteilig verändert werden darf.

Die Vorschrift wirkt ebenso wie die §§ 25 a, 25 b WHG als Verschlechterungsverbot für den Wasserhaushalt in bestimmten Gebieten. Anders als das WHG enthält Art. 7 Abs. 3 Energieprotokoll keinen dem § 31 Abs. 2 WHG entsprechenden Ausnahmetatbestand. Aus diesem Grunde sind im Geltungsbereich der Alpenkonvention in Naturschutzgebieten Anträge auf Gewässerbenutzung oder Planfeststellung für die Errichtung von Wasserkraftanlagen zwingend zu versagen. Art. 7 Abs. 2 Energieprotokoll ist insoweit eine Spezialvorschrift für die Genehmigung von Wasserkraftanlagen im Geltungsbereich der Alpenkonvention, so dass § 31 Abs. 2 WHG nicht ergänzend herangezogen werden kann.

## 4.2. Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Zu beachten ist insbesondere Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll: Schutzgebiete:

(1) „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“

Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll ist klar und hinreichend bestimmt. Die Vorschrift enthält eine eindeutige Verpflichtung der Vertragsparteien, die von nationalen Behörden und Gerichten unmittelbar angewendet werden kann. Sie entspricht damit den Anforderungen, die die deutsche Rechtsprechung an die unmittelbare Wirkung völkerrechtlicher Verträge im innerstaatlichen Raum stellt.

Zu den Schutzgebieten gehören auch die europäischen Schutzgebiete „Vogelschutzgebiet“ und „FFH-Gebiet“, auch wenn die FFH-Gebiete – wie in Bayern – nicht als eigenes Schutzgebiet mit einer Verordnung ausgewiesen sind.

Die Verpflichtung ist auch als sehr weitreichend auszulegen. Art. 11 Naturschutzprotokoll bedeutet für Schutzgebiete einen speziellen, durch Ge- und Verbote abgesicherten Bestandsschutz, der keiner Abwägung zugänglich ist. Der einzige Ansatzpunkt für eine Interessensabwägung bei Eingriffen in Schutzgebiete ergibt sich aus der in Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll enthaltenen Formulierung „im Sinne ihres Schutzzwecks“. Nur sofern dies im Einzelfall dem Schutzzweck eines Schutzgebietes dient oder jedenfalls mit diesem vereinbar ist, sind Eingriffe in Schutzgebiete zulässig und Befreiungen im Einzelfall möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird im deutschen Recht durch § 67 BNatSchG verwirklicht. Da eine Befreiung von den Verboten der NSG-VO im Ermessen der zuständigen Behörde steht, ist dieses Ermessen im Lichte des Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll auszulegen. Dies spricht für eine äußerst restriktive Handhabung der Befreiungsregelung im vorliegenden Fall.

Das geplante Vorhaben dient nicht dem Schutzzweck des Gebietes und ist auch nicht mit ihm vereinbar (s.o.). Im Unterschied zur FFH-Richtlinie kommt es hier nicht einmal auf eine Erheblichkeit an. Das geplante Vorhaben bedeutet in jedem Fall eine Verschlechterung (vgl. sogar Darstellung in den Antragsunterlagen) und damit einen Verstoß gegen den Schutzzweck. Es sind auch keine geeigneten Maßnahmen ersichtlich, die eine Beeinträchtigung vermeiden können. Die einzig geeignete Maßnahme, die Beeinträchtigung dieses Schutzgebietes zu vermeiden, ist der Verzicht auf die Planung.

Weiterhin ist von Relevanz Art. 11, Abs. 3 Naturschutzprotokoll:

(3) „Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe si-

cherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.“

Das von der Planung betroffene Gebiet ist FFH- und Vogelschutzgebiete. Es ist daher als eine Ruhezone im Sinn von Art. 11 (3) Naturschutzprotokoll anzusehen. Ein „ungestörter Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen“ bedeutet für Fließgewässer sowohl die volle und uneingeschränkte Durchwanderbarkeit als auch die volle und uneingeschränkte flusstypische Dynamik. Beides würde mit dem geplanten Vorhaben verschlechtert.

Weiterhin sind zu beachten:

#### Art 12: ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotop und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Das geplante Vorhaben verschlechtert durch die Reduzierung der Wassermenge und die Veränderung der Hydro-Morphologie auch den Verbund für ans Gewässer gebundene Arten wesentlich. Es stellt einen Verstoß gegen Art. 12 Naturschutzprotokoll dar.

#### Art. 13: Schutz von Biotoptypen:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.

#### Art. 14 Artenschutz:

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

Die mit dem Projekt verbundene Verschlechterung für Fischarten und andere Gewässer-Organismen und Arten sowie die Verschlechterung für naturnahe Biotoptypen bedeutet einen Verstoß gegen Art. 13 und 14 Naturschutzprotokoll.

### 4.3. Kriterienkatalog der Alpenkonvention zur Wasserkraft

Die „Plattform Wasserwirtschaft im Alpenraum“ im Rahmen der Alpenkonvention hat 2011 „Gemeinsame Leitlinien für die Kleinwasserkraftnutzung im Alpenraum“ veröffentlicht (26 S).

Danach wäre die Eisenbreche ein Ausschlussgebiet für Wasserkraftnutzung:

Ausschlussgebiete: Aufgrund der geltenden Gesetzgebung kann es Standorte geben, an denen – wegen ihres einzigartigen ökologischen und landschaftlichen Wertes oder wegen Erfordernissen der lokalen Raumplanung – jede weitere Wasserkraftnutzung gesetzlich untersagt ist. Diese Fälle stellen „Ausschlussgebiete“ dar und hängen von der auf lokaler Ebene geltenden Gesetzgebung ab. Deshalb werden sie nicht ausdrücklich als Kriterium angeführt.“ (Leitfaden S. 21, eigene Unterstreichungen)

Selbst wenn man die Eisenbreche nicht als Ausschlussgebiet kategorisieren sollte, wäre laut diesem Leitfaden die Wasserkraftnutzung in der Eisenbreche „nicht zu befürworten“:

„Standorte / Gebiete, die als „nicht befürwortet“ eingestuft werden können

Auch dort, wo die Wasserkraftnutzung nicht durch Gesetze eingeschränkt ist, sollten Standorte von großem ökologischem und landschaftlichem Wert besonders geschützt und folglich als „nicht befürwortet“ eingestuft werden. Diese Standorte werden nachstehend aufgeführt:

Standorte in einem der folgenden Gebiete:

Nationalparks, Wassernahe Natura-2000-Standorte, Wassernahe Landschaften oder Naturgüter von nationaler / regionaler Bedeutung; Gewässerstrecken und Biotop von nationaler / regionaler Bedeu-

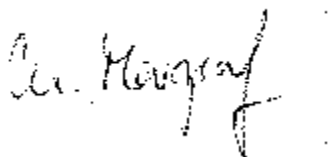
tung, z.B. wegen ihrer besonderen Naturbelassenheit oder ihrer spezifischen Funktion für das Gewässersystem ....." (Leitfaden S. 21, eigene Unterstreichungen)

Die Eisenbreche hat eindeutig einen hohen ökologischen und landschaftlichen Wert. Eine Wasserkraftnutzung in einem derartigen Gebiet wird „nicht befürwortet“ bzw. wäre „nur in Ausnahmefällen (z.B. Zur Selbstversorgung)“ möglich (S. 18). Und zwar unabhängig vom energetischen Potential. Dazu kommt aber auch, dass die geplante Anlage in der Eisenbreche auch nur ein mäßig mittleres Wasserkraftpotential hätte. Das Wasserkraftpotential errechnet sich im Leitfaden beispielsweise aus dem „spezifischen Leistungspotential“ (potentielle Leistung dividiert durch die Länge der Gewässerstrecke). Im Falle der beantragten Wasserkraftanlage von 4,3 MW potentielle maximale elektrische Leistung bei einer beanspruchten Gewässerslänge von 1400 m ergibt sich ein Wert von  $0,003 \text{ MW/m} = 3 \text{ kW/m}$ . Bei einem Wirkungsgrad von nur 24% (s.o., mit hoher Sicherheit immer noch überschätzt) reduziert sich dieser Wert aber auf  $0,7 \text{ kW/m}$ , das entspricht nach einer in der Schweiz angewandten Einteilung nur einem mittleren Potential im unteren Bereich der Spannbreite ( $0,3 - 3 \text{ kW/m}$ ).

Sowohl die Standortkriterien als auch die gesetzliche Untersagung einer neuen Wasserkraftnutzung (im NSG) verbieten also in der Eisenbreche jegliche neue Wasserkraftnutzung. Wir weisen hier auch explizit darauf hin, dass sowohl das bayerische Umweltministerium als auch das bayerische Landesamt für Umwelt (jeweils Wasserwirtschaft) Mitglied der Plattform „Wasserwirtschaft im Alpenraum“ sind, die diesen Leitfaden erstellt und veröffentlicht hat.

Aus den dargestellten Gründen kann der Antrag nur abgelehnt werden, er ist nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christine Margraf  
Artenschutzreferentin Südbayern

gez. Björn Reichelt  
1. Vorsitzender BN Kreisgruppe Oberallgäu